Landkreis
Sigmaringen

Landratsamt Sigmaringen / Postfach 14 62 / 72484 Sigmaringen

Mit Postzustellungsurkunde

Firma
Kieswerk Wagenhart GmbH & Co. KG
Werk 1 Bolstern
Wagenhart 1
88348 Bad Saulgau

Umwelt und Arbeitsschutz

Claudia Zwarra
Tel: 07571 102-2306
Fax: 07571 102-2399
claudia.zwarra@lrasig.de

Sigmaringen, 17.01.2022
Unser Zeichen:
IV/41.1. 364 411 Zw

Kiesabbauerweiterung der Firma Kieswerk Wagenhart GmbH & Co. auf Gemarkung Bolstern der Stadt Bad Saulgau

Sehr geehrter Herr Bechinger,

auf Ihren Antrag vom 03. November 2021, ergänzt am 10. November 2021, ergeht folgende

Entscheidung:

I.

1. Der Firma Kieswerk Wagenhart GmbH & Co. KG wird gemäß §§ 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 NatSchG i. V. m. §§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 49 LBO und §§ 29 ff. BauGB die

   naturschutz- und baurechtliche Genehmigung

   zur Erweiterung des Kiestrockenabbaus auf den Flurstücken Nrn. 980 (teils), 980/1 und 980/4 auf Gemarkung Bolstern der Stadt Bad Saulgau mit einer Fläche von ca. 19,3 ha erteilt.

2. Der Abbau erfolgt in insgesamt 4 Abbauabschnitten (BA 3/I, BA 3/II, BA 3/III und BA 3/IV - ca. 17,5 ha) und umfasst zusätzlich zu diesen genannten Abbauabschnitten die jeweiligen Anschlussböschungen der Abbauabschnitte BA 2/I, BA 2/II, BA 2/III, BA 2/IV und BA 2/V (ca. 1,8 ha). Die Reihenfolge der Abbauabschnitte ist wie geplant einzuhalten.

Die Baufreigabe für Abbauabschnitt BA 3/I wurde bereits mit Entscheidung des Landratsamtes Sigmaringen vom 14. August 2018 erteilt. Für die einzelnen weiteren Abbauabschnitte ist die Baufreigabe bei der Genehmigungsbehörde jeweils gesondert zu beantragen und von dieser schriftlich zu erteilen.

Mit dem jeweils nächsten Abbauabschnitt darf erst begonnen werden, wenn das Konzept zum abschnittsweisen Abbau und zur Rekultivierung den genehmigten Planunterlagen entsprechend eingehalten wird (Zug um Zug). Die in der Technischen Planung aufgeführten Zeiträume für die jeweiligen Abbau- und Verfüllabschnitte sind einzuhalten. Sofern dies nicht möglich ist, ist das Landratsamt Sigmaringen rechtzeitig über etwaige Änderungen zu informieren.

3. **Befristete Waldumwandlungsgenehmigung**

   a. Die **befristete Waldumwandlungsgenehmigung** nach § 11 Landeswaldgesetz (LWaldG) für die Abbauabschnitte BA 2/I und BA 2/II (7,04 ha) vom 06. April 1992, abgelaufen seit dem 01. März 2006, wird, in Abstimmung mit der höheren Forstbehörde, **nachträglich verlängert**.

   b. Die **befristete Waldumwandlungsgenehmigung** nach § 11 LWaldG für die Abbauabschnitte BA 2/III bis BA 2/V (7,86 ha) wird, in Abstimmung mit der höheren Forstbehörde, **nachträglich erteilt**.

   c. Die **Fristen** für den Abschluss von Rekultivierung und Wiederaufforstung der einzelnen Abbauabschnitte werden wie folgt festgesetzt:

   BA 2/I: 31.12.2057
   BA 2/II: 31.12.2057
   BA 2/III: 31.12.2051
   BA 2/IV: 31.12.2046
   BA 2/V: 31.12.2045

   d. Die Fläche für **Ersatzaufforstungen** (Time-Lag-Ausgleich für BA 2/III bis BA 2/V) wird entsprechend der Stellungnahme der höheren Forstbehörde vom 05. Oktober 2021 auf **2,78 ha** festgesetzt.

   Für jeden weiteren Abbauabschnitt ist die Waldumwandlungsgenehmigung gesondert beim Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, zu beantragen. Dabei ist die Reihenfolge der Abbauabschnitte, wie geplant und festgesetzt, einzuhalten.

4. Eine Freigabe von Abbauabschnitt BA 3/III erfolgt erst, wenn mindestens 50 % (1,39 ha) der unter Ziffer I. 3. c. festgesetzten Ersatzaufforstungen erbracht und nachgewiesen und Abbauabschnitt BA 3/I ordnungsgemäß rekultiviert und wiederaufgeforstet ist. Die Entscheidung über die Anerkennung der Ersatzaufforstungen trifft die höhere Forstbehörde; die Anerkennung ist vorab mit der höheren Forstbehörde abzustimmen.

5. Eine Freigabe von Abbauabschnitt BA 3/IV erfolgt erst, wenn die Differenz zwischen den unter Ziffer I. 3. c. festgesetzten Ersatzaufforstungen (2,78 ha) und den bei Freigabe von Abbauabschnitt BA 3/III (Ziffer 4.) bereits erfolgten Ersatzaufforstungen erbracht und nachgewiesen und Abbauabschnitt BA 3/II ordnungsgemäß rekultiviert und wiederaufgeforstet ist. Die Entscheidung über die Anerkennung der Ersatzaufforstungen trifft die höhere Forstbehörde; die Anerkennung ist vorab mit der höheren Forstbehörde abzustimmen.

6. Um die ordnungsgemäße Rekultivierung und Wiederaufforstung (bzgl. Ziffer 1.) sicherzustellen, ist eine Sicherheit in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft in Höhe von 25.000,00 € je angefangener Hektar zu leisten.

   Die Bürgschaftsurkunde wird zurückgegeben, sobald die Rekultivierung des jeweiligen Abbauabschnittes wie genehmigt vollständig durchgeführt und die mangelfreie Abnahme erfolgt ist.

7. Für die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Wiederaufforstung der nachträglich verlängerten bzw. nachträglich genehmigten befristeten Waldumwandlungsflächen in Abbauabschnitt BA 2/I und BA 2/II (7,04 ha) bzw. BA 2/III bis BA 2/V (7,86 ha) (bzgl. Ziffer 3. a. und b. ist unter Zugrundelegung einer Gesamtfläche von 14,9 ha zusätzlich eine Sicherheit in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft in Höhe von 10.000,00 € je angefangener Hektar, mithin in Höhe von 150.000,00 € zu leisten.

   Die Bürgschaftsurkunde wird zurückgegeben, sobald die Rekultivierung wie genehmigt vollständig durchgeführt und die mangelfreie Abnahme erfolgt ist.

8. Aufgrund der ermittelten Grundwasserstände wird die Trockenabbausohle **im Norden auf 636,5 m ü. NN** (BA 3/I) und **im Südwesten auf 641,00 m ü. NN** (BA 3/IV) festgesetzt.

9. Die letzten Rekultivierungsarbeiten in Abbauabschnitt BA 3 sind bis spätestens zum **31.12.2042** abzuschließen.

10. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von **102.350,00 €** festgesetzt.

II.

Folgende, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Sigmaringen versehenen und gesiegelten Planunterlagen der Firmen
- Fassnacht Ingenieure GmbH, Ziegeleistraße 3, 88410 Bad Wurzach,
- SeeConcept, Büro für Landschafts- und Umweltplanung, Waldweg 28, 88690 Uhldingen,

sind Grundlage und Bestandteil dieser Entscheidung:

I. <u>Abbauantrag</u>

- Erläuterungsbericht
- Eigentümerverzeichnis mit Lageplan i.M. 1 : 10.000
- Pläne

	Maßstab	Plan-Nr.
Übersichtslageplan	1 : 10.000	
Lageplan - Bestand, Büro Metzler	1 : 1.000	Bestand 2019
Lageplan - Abbau	1 : 1.000	512011.07/2.2
Lageplan - Rekultivierung	1 : 1.000	512011.07/2.3
Profile	1 : 500	512011.07/3.1

- Flächen- und Volumenermittlung

II. <u>Hydrogeologische Gutachten</u>

- „Hydrogeologische Beurteilung für die geplante Erweiterung der Kiesabbaufläche im Kieswerk Wagenhart (Kieswerk Bechinger) „Bad Saulgau-Bolstern", Landkreis Sigmaringen" der Firma Kugel Schlegel Wunderer GbR, vom 12. Mai 2016 (Gutachten Nr. 13/041/01a/rs)

- „Hydrogeologische Stellungnahme zur zukünftigen Abbausohle für die geplante Erweiterung des Kiesabbaus der Fa. Kieswerk Wagenhart GmbH & Co. KG (Kieswerk Bechinger) in Bad Saulgau-Bolstern, Lkr. Sigmaringen (TK 25, Bl. 8022 Ostrach)“ der Firma Dr. Ebel & Co. Ingenieurgesellschaft für Geotechnik und Wasserwirtschaft mbH, vom 07. Januar 2019 (Projekt Nr. 181201)

III. Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU)

I. Einleitung

1.1. Veranlassung und Zielsetzung
1.2. Beschreibung des Vorhabens
1.3. Beschreibung des Standortes

II. Methodisches Konzept

2.1. Räumlicher und zeitlicher Untersuchungsrahmen

III. Ermittlung der möglichen Emissionsquellen im Zuge des geplanten Kiesabbaus

IV. Standortanalyse

4.1. Zivilisatorisches Umfeld / Mensch
4.2. Pflanzen und Tiere
4.3. Geologie, Boden, i.w.S.
4.4. Wasser
4.5. Klima/Lufthygiene
4.6. Landschaft
4.7. Kultur- und Sachgüter

V. Umweltauswirkungen

5.1. Auswirkungen während der Abbauphase
5.2. Auswirkungen nach der Abbauphase

VI. Leitbild/Anforderungen an einen umweltverträglichen Abbau

6.1. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen

VII. Zusammenfassende Beurteilung

VIII. ERGÄNZUNGEN 2021

IX. Literatur- und Quellenverzeichnis

Pläne:

1.	Bestandsplan	i. M. 1 : 2.500
2.	Schutzgut Pflanzen und Tiere	i. M. 1 : 2.500
3.	Schutzgut Geologie, Boden	i. M. 1 : 2.500
4.	Schutzgut Wasser	i. M. 1 : 2.500
5.	Schutzgut Klima/Lufthygiene	i. M. 1 : 2.500
6.	Schutzgut Landschaft	i. M. 1 : 2.500

IV. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

I. Rahmenbedingungen

1.1. Veranlassung und Zielsetzung
1.2. Beschreibung des Vorhabens
1.3. Übergeordnete Planungen

II. Bestandsanalyse und Bewertung

2.1. Geologie/Boden
2.2. Wasser
2.3. Klima
2.4. Pflanzen und Tiere
2.5. Landschaftsbild

III. Konfliktanalyse

IV. Lokales Leitbild/Folgenutzung

4.1. Leitziele

V. Maßnahmenkonzept „Bolstern"

5.1. Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
5.2. Abbau- und Rekultivierungskonzept
5.3. Bodenarbeiten
5.4. Folgenutzung Wald
5.5. Eingriffs-/Ausgleichsbilanz
5.6. Pflegemaßnahmen/Bewirtschaftungskonzept

VI. ERGÄNZUNEGN 2021

VII. Literatur- und Quellenverzeichnis

V. „Schalltechnische Stellungnahme im Rahmen der geplanten Erweiterung der Kiesgrube Bad Saulgau - Bolstern" der Firma TÜV SÜD Industrie Service GmbH, vom 04. Oktober 2021

VI. „Staub-Immissionsprognose für die geplante Erweiterung des Kiesabbaus der Kieswerk Wagenhart GmbH & Co. KG in 88348 Bad Saulgau" der Firma TÜV SÜD Industrie Service GmbH, vom 06. Oktober 2021

III.

Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

1.1. Die Entscheidung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern sollten (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)).

1.2. Die Entscheidung steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen (§ 36 Abs. 2 Nr. 5 LVwVfG).

1.3. Der Abbau hat entsprechend der genehmigten Unterlagen innerhalb der im Plan „Lageplan Abbau" und im Plan „Profile" gezeichneten Grenzen zu erfolgen. Die tatsächlichen Abbaugrenzen sind durch einen Sachverständigen i. S. v. § 5 Abs. 2 LBOVVO zu vermessen und dauerhaft zu vermarken.

1.4. Die Grenzpunkte des Abbaugebiets müssen in der Natur fest und dergestalt angebracht werden, dass sie jederzeit kontrollierbar sind. Sie dürfen nicht überschritten werden, weder zur Ausbeute - noch zu Ablagerungszwecken. Die jeweiligen zum Abbau freigegebenen Abbauabschnitte sind mit sichtbaren Markierungspfählen zu kennzeichnen.

1.5. Die jährliche Abbaurate darf neben marktüblichen Schwankungen nicht zu einer Steigerung der bisherigen Abbau- und Transportmengen führen.

1.6. Der Unternehmer hat dem Landratsamt Sigmaringen alle zwei Jahre, jeweils zum 01. April (erstmals zum 01. April 2022), einen Monitoringbericht für den Gesamtkiesgewinnungsstandort Bad Saulgau-Bolstern vorzulegen, der folgende Berichtspflichten umfasst:

- Bericht über den Fortgang der Abbauarbeiten und den Stand der Rekultivierung sowie einen von einem befähigten, unabhängigen Vermessungsingenieur aufgestellten Bestandslageplan i. M. 1 : 1.000 mit Querschnitten i. M. 1 : 500 vorzulegen
- Übersicht zu den jährlichen (erfolgten und geplanten) Abbauraten
- Monitoringbericht Wasser (siehe III. 3.9. - jährlich)
- Bodenmonitoringbericht (siehe III. 4.11. - jährlich)
- Monitoring Auffüllung/Rekultivierung (siehe III. 5.7.)
- Monitoring Naturschutz (siehe III. 6.4. - jährlich)

Weiterhin ist dem Landratsamt alle fünf Jahre ein Orthofoto i. M. 1 : 5.000 vorzulegen.

Sämtliche Pläne sind dem Landratsamt Sigmaringen zusätzlich in digitaler Form (derzeit im dxf- und pdf-Format) zu übermitteln.

1.7. Es ist darauf zu achten, dass die erforderlichen offenliegenden Abbauflächen in Größe und Dauer auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden und die Rekultivierung jeweils schnellstmöglich erfolgt.

1.8. Durch den Kiesabbau darf die Bewirtschaftung der angrenzenden forstwirtschaftlichen Flächen nicht unzumutbar erschwert oder behindert werden.

1.9. Sollten bei Erdarbeiten archäologische Funde (Scherben, Metallteile, Knochen) oder Befunde (Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle(n) sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen (§ 20 Denkmalschutzgesetz (DSchG)). Ordnungswidrigkeiten nach § 27 DSchG können mit einer Geldbuße von bis zu 500.000,00 € geahndet werden.

2. Bauausführung

2.1. Die geplante Baumaßnahme ist entsprechend der Genehmigung plan- und bedingungsgemäß nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen; eventuelle Änderungen sind rechtzeitig vor der Ausführung mit der Genehmigungsbehörde abzuklären.

2.2. Bei der Bauausführung sind die am Bau Beteiligten (Bauherr, Entwurfsverfasser/in, Bauleiter und Unternehmer) im Rahmen ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, dass neben den anerkannten Regeln der Technik die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die auf Grund der Vorschriften dazu erlassenen Anordnungen eingehalten werden. Ordnungswidrigkeiten nach § 75 LBO können mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € geahndet werden.

2.3. Der Unternehmer hat für die Durchführung der Abbaumaßnahmen einen kompetenten verantwortlichen Leiter zu bestellen, der vor Baubeginn dem Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, schriftlich zu benennen ist. Der Bauleiter übernimmt die Verantwortung für die Einhaltung der maßgebenden öffentlich-rechtlichen Pflichten, die ordnungsgemäße Bauausführung entsprechend der Genehmigung und den anerkannten Regeln der Technik sowie für den sicheren Betrieb der Baustelle und die Zusammenarbeit der Unternehmer. Personalwechsel in der Bauleitung sind dem Landratsamt Sigmaringen umgehend mitzuteilen.

2.4. Die Böschungen sind so auszubilden, dass diese zu jeder Zeit standsicher entsprechend der DIN 1054 „Baugrund-Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau" sind. Das Betriebsgelände ist an den Böschungsoberkanten fest abzuschranken, gegebenenfalls mit Einzäunung und Lagerung von Abraum und Humus sowie zusätzlichen Hinweisschildern abzusichern.

2.5. Gefährliche Stellen (z. B. an Böschungskanten angrenzende Wege) müssen durch sichtbare Gefahrkennzeichnungen kenntlich gemacht und durch Zäune, Abschrankungen o. ä. abgesichert sein. Die Abschrankung muss einen sicheren Schutz gegen Absturz bieten und darf die Standsicherheit der Böschung nicht beeinträchtigen. Die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes der Nachbargrundstücke dürfen nicht gefährdet werden.

2.6. Maßnahmen zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflichten in der Abbaustätte hat der Vorhabenträger eigenverantwortlich sowie in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden zu ergreifen.

2.7. Die Erosion der Böschungen durch abfließendes Oberflächengewässer ist durch fachgerechte Maßnahmen zu verhindern. Trotzdem auftretende Erosionsrinnen sind sofort zu beseitigen und die Ursachen zur Vermeidung erneuter Rinnenbildung auszuräumen.

2.8. Baugruben und Gräben sind entsprechend der DIN 4124 „Baugruben und Gräben - Böschungen, Verbau, Arbeitsraumarbeiten“ und unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften einschließlich der Durchführungsanweisungen so abzuböschen, zu verbauen oder anderweitig zu sichern, dass die Standsicherheit auch der angrenzenden Grundstücke, baulichen Anlagen und Leitungen zu jeder Zeit gewährleistet ist. Bei Zulauf von Wasser sind geeignete Maßnahmen im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde zu treffen.

2.9. Die bestehenden forstwirtschaftlichen Wege sind so zu sichern, dass sie stets gefahrlos befahren und angrenzende Flächen uneingeschränkt bewirtschaftet werden können.

2.10. Zwischen öffentlichen Straßen, Feld- und Waldwegen, Nachbargrundstücken und der Böschungsoberkante der Kiesgrube sind Schutzstreifen von mindestens 10 m Breite mit standsicheren Böschungen entsprechend dem Reibungswinkel des anstehenden Materials unausgebeutet so stehen zu lassen, dass die Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt werden. Im Bereich der angrenzenden Wege und Straßen muss gewährleistet sein, dass die Böschungen durch Verkehrsbelastung nicht abrutschen.

2.11. Die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs darf durch den Kiesabbau bzw. die Rekultivierung nicht gefährdet werden. Die dem Verkehr dienenden Flächen müssen zu jeder Zeit verkehrssicher sein. Öffentliche Straßen dürfen von den aus der Kiesgrube kommenden Fahrzeugen nicht mit tropfender Ladung befahren werden. Jegliche Verschmutzung der Straßen durch den Kiesgrubenbetrieb ist von der Antragstellerin sofort zu beseitigen.

3. Wasserwirtschaft

3.1. Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das dem Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz jederzeit Einsicht zu gewähren ist. In diesem sind wöchentlich einzutragen: Abbaubereich, etwa geförderte Abbaumenge, besondere Vorkommnisse (Betriebsstörungen, Reparaturen).

3.2. Im Zuge der Rekultivierung ist zu gewährleisten, dass eine Gefährdung des Grundwassers auch künftig ausgeschlossen bleibt. Zur Verbesserung der Sickerfähigkeit ist das Abschlämmmaterial in den Absetzbecken vor Auftrag der weiteren Rekultivierungsschichten aufzulockern; bei Verwendung in anderen Bereichen ist auf einen lockeren Einbau zu achten, die Einbaumächtigkeit ist auf maximal 30 cm zu beschränken.

3.3. Die Abbausohle kann auf Veranlassung des Landratsamtes durch einen vereidigten Vermessungsingenieur überprüft werden. Die Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.

3.4. Das bestehende Grundwassermonitoring ist wie festgelegt im jährlichen Turnus weiterzuführen; die Grundwasserstände sind dem Regierungspräsidium Tübingen bzw. dem Landratsamt Sigmaringen zu übermitteln (csv-Format).

Anhand der durchgeführten Stichtagsmessungen ist zum höchsten und zum niedrigsten Grundwasserstand jeweils jährlich eine Auswertung der Grundwasserfließrichtung durchzuführen.

3.5. Aus der Horizontalmessstelle GWM 19/1 (2144/570-0) ist einmal jährlich eine Grundwasserprobe zu entnehmen und auf die nachfolgend aufgelisteten Parameter zu untersuchen:

- Temperatur
- Sauerstoff
- elektrische Leitfähigkeit
- pH-Wert
- Redoxpotential
- Farbe, Trübung und Geruch
- Nitrat
- Nitrit
- Ammonium
- DOC
  Mineralölkohlenwasserstoffe
- Polycyclische Kohlenwasserstoffe (PAK)

Die Ergebnisberichte sind dem Landratsamt in digitaler Form (Labdüsformat) vorzulegen.

Das Landratsamt behält sich vor, den Parameterumfang bei den Grundwasseruntersuchungen zu erweitern.

3.6. Die Ergebnisse der Beprobungen und der Wasserstandsmessungen (Grundwassergleichenpläne) sind in einem gemeinsamen Bericht zu dokumentieren und können jedes zweite Jahr zusammen mit dem Gesamtmonitoringbericht (Ziffer III. 1.6.) vorgelegt werden.

Durch Vorlage des Gesamtmonitoringberichts kann der Nachweis erbracht werden, dass die unter Ziffer I. 8. festgesetzten Abbausohlen (636,5 m ü. NN in BA 3/I und 641,00 m ü. NN in BA 3/IV) eingehalten werden.

3.7. Ein Eingriff in das Grundwasser ist unzulässig. Das Grundwasser auf der geplanten Erweiterungsfläche darf nicht abgesenkt werden.

3.8. Eine etwaige unvorhergesehene Erschließung von Grund-, Schicht- oder Quellwasser hat der Unternehmer der Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, sind einstweilen einzustellen, bis die erforderlichen Anordnungen getroffen sind (§ 37 Abs. 4 WG). Dasselbe gilt, falls der Grundwasserspiegel während der Abbauzeit über die genehmigte Abbauhöhe ansteigen sollte.

3.9. Es ist unbedingt zu gewährleisten, dass keine Oberflächengewässer, Abwässer und Regenwasserabflüsse in das Grundwasser eingeleitet werden.

Straßenoberflächenwasser dürfen nicht dem Abbaugebiet zugeführt werden.

3.10. Besondere Vorkommnisse, wie auffällige Bewegungen des Grundwassers und Wassereinbrüche sind unverzüglich dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg und dem Landratsamt Sigmaringen mitzuteilen. Eventuell erforderliche Entwässerungsmaßnahmen sind mit dem Landratsamt Sigmaringen abzusprechen.

3.11. Sollten sich Änderungen in Bezug auf den Anteil und die Behandlung des gewerblichen Abwassers, die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, den Betrieb der Eigenverbrauchstankstelle sowie das bestehende Kiesaufbereitungs- und Kieswaschungsverfahren ergeben, müssen diese dem Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, angezeigt werden.

4. Bodenschutz

4.1. Der Abbau und die Rekultivierung haben entsprechend der Vorgaben der Technischen Planung „Lageplan - Abbau", „Lageplan - Rekultivierung" und des Plans „Profile", jeweils vom 05. Juni 2020 sowie des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Büro SeeConcept) vom 05. Juni 2020 in der Fassung vom 21. Oktober 2021 zu erfolgen.

4.2. Für die Durchführung der Abbau- sowie Rekultivierungsmaßnahmen ist eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB gemäß § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz - LBodSchAG, sowie DIN 19639) zu bestellen. Die Fachkraft muss nachweislich über ausreichend bodenkundlichen Sachverstand verfügen (bodenkundliche Ausbildung, Teilnahme an fachspezifischen Fortbildungen und Arbeitserfahrung in diesem Bereich).
Die Fachkraft ist sowohl für die Überwachung sämtlicher bodenschutzrelevanter Arbeiten im Rahmen des Abbaus, der Rekultivierung, als auch für die Unbedenklichkeit des eingesetzten Erdmaterials (autochthones und Fremdmaterial) verantwortlich.

Der Genehmigungsinhaber hat die Fachkraft der unteren Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Sigmaringen vor Beginn der Bodenarbeiten schriftlich zu benennen. Die Freigabe zum Abbau kann erst nach Prüfung des zu erstellenden Bodenmanagementkonzepts erfolgen.

4.3. Folgendes Aufgabenspektrum ist durch die bodenkundliche Baubegleitung zu erbringen:

- Regelmäßige Kontrolle der Abbauaktivitäten vor Ort während des Kiesabbaus, um alle bodenrelevanten Missstände erkennen und Gegenmaßnahmen umsetzen bzw. empfehlen zu können.
- Messung von relevanten Parametern während des Abbaus vor Ort, um die bestmögliche Einhaltung des Bodenschutzes zu gewährleisten.
- Teilnahme an relevanten Besprechungen bezüglich des Abbaus, Besprechungen mit Behörden zur Einholung bodenrelevanter Genehmigungen etc.
- Erstellung eines Bautagebuches und entsprechender Protokolle, Stellungnahmen etc. zu Dokumentationszwecken, Erstellung des jährlichen Bodenmonitoringberichts (s. 4.11.).
- Erstellung eines vorhabenbezogenen Bodenmanagementkonzepts mit folgendem Inhalt:
  - Bestandsaufnahme (Beschreibung physikalischer Bodeneigenschaften)
  - Erdmassenberechnungen (getrennt nach Bodenschichten, A-, B- Horizont)
  - Trennung Oberboden - kulturfähiger Unterboden bei Ausbau und Lagerung
  - Angaben über die Verwendung des Bodens
  - direkte Wiederverwendung (planintern/planextern)
  - Zwischenlagerung (Anlage von Mieten nach der DIN 19731)
  - Maßnahmen zur Vermeidung und zur Beseitigung von Bodenverdichtungen, insbesondere Darstellung der besonders verdichtungsempfindlichen Böden und Planung sowie Begleitung von Tiefenlockerungsmaßnahmen in diesen Bereichen
  - Angaben zur Folgebewirtschaftung, insbesondere bei landwirtschaftlich genutzten Flächen

In Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde kann auch ein abschnittsweises Vorgehen bei der Erstellung des Bodenmanagementplans vereinbart werden.

4.4. Zu Beginn der Abbaumaßnahme ist der anstehende Ober- und kulturfähige Unterboden getrennt vom Unterboden auszuheben und auf zur Rekultivierung bereits vorbereitete Auffüllungsflächen direkt aufzutragen bzw. in Bodenmieten von max. 2 m Höhe (Oberboden) bzw. 3 m Höhe (Unterboden) für die spätere Rekultivierung geeignet gemäß DIN 19639 bzw. 18917 zwischenzulagern und insbesondere gegen Verunkrautung und Vernässung zu schützen. Abweichungen von der Lagerhöhe sind nur nach Prüfung durch die bodenkundliche Baubegleitung möglich und entsprechend in der Dokumentation aufzuführen und zu begründen. Die Lagen sind getrennt zwischenzulagern und nach dem Kiesabbau wieder einzubauen. Die Bodenmieten sind gemäß DIN 18917 Abs. 3.3 mit einer Zwischenbegrünung aus tiefwurzelnden Lupinen, Ölrettich, Senf oder Raps bzw. frosthartem Inkarnatklee oder Winterraps anzusäen. Bei sämtlichen Oberbodenarbeiten ist die jeweils gültige Fassung der DIN 18915 - Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke - zu beachten.

4.5. Aus- und Einbauarbeiten von Ober- und kulturfähigem Unterboden dürfen nur erfolgen, wenn der Boden abgetrocknet ist und die Witterung es zulässt. Auf eine ausreichende Festigkeit ist zu achten. Der Boden sollte nicht mit Radfahrzeugen befahren werden. Empfehlenswert sind Kettenfahrzeuge mit großer Lauffläche (Moorraupen) und einer Pressung von maximal 4 N/cm^2. Alternativ können die Maßnahmen „vor Kopf" (Fahrzeuge und Baumaschinen befahren nicht den Oberboden) durchgeführt werden. Nach dem Aufbringen des Bodenmaterials ist auf den Aufbau eines stabilen Bodengefüges hinzuwirken. Die DIN 19731 (Ausgabe 5/98) ist zu beachten.

4.6. Die durchwurzelbare Bodenschicht ist nach dem Kiesabbau auf den Trockenabbauflächen wiederherzustellen. Im Bereich der zukünftig fortwirtschaftlich genutzten Flächen muss mindestens 1,2 Meter kulturfähiger Unterboden und 0,3 Meter humoser Oberboden aufgebracht werden.

4.7. Der Abbaubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte unvermeidliche Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen) auf das Abbaugebiet beschränkt bleiben und sie am Ende des Kiesabbaus beseitigt werden.

4.8. Kiese sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.

4.9. Das Befahren von Bereichen, in denen der Oberboden nicht abgetragen ist, ist - soweit möglich - zu vermeiden.

4.10. Lagerplätze für Kies, Oberboden, kulturfähigen Unterboden u.a. sind in der Ausführungsplanung bzw. dem Bodenmanagementkonzept darzustellen. In Abstimmung mit der bodenkundlichen Baubegleitung ist zu entscheiden, ob der Oberboden von diesen Flächen abzuschieben ist. Es ist im Rahmen der Bodenkundlichen Baubegleitung darzulegen, welche Flächen für die Bodenlagerung vorgesehen sind. Vernässte Flächen sind zur Bodenlagerung nicht geeignet. Lagerflächen und ergriffene Schutzmaßnahmen sind im Rahmen der Bodenkundlichen Baubegleitung zu dokumentieren.

4.11. Im Rahmen des Bodenmonitorings ist die Wiederverfüllung bodenkundlich zu begleiten und zu dokumentieren. Es ist bis zum 01.04. eines jeden Jahres dem Landratsamt ein Bericht zum Bodenmonitoring zu übersenden. Entstandene Defizite, welche noch nicht im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz abgearbeitet wurden, sind nach dem Be-

wertungsmodell „Naturschutzrechtliche und bauplanungsrechtliche Eingriffsbeurteilung, Kompensationsbewertung und Ökokonten" des Landkreises Sigmaringen bzw. nach der Arbeitshilfe der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung" zu berechnen und auszugleichen.
Der Bericht zum Bodenmonitoring soll folgenden Inhalt haben:

- Stand von Abbau und Rekultivierung
- Darstellung von Humuslagerung und Stand der Humusierung (Lage, Höhe, Bepflanzung der Mieten, humusierte Flächen, Auftragshöhen, Maßnahmen zur Bodenlockerung, Stand Bepflanzung)
- Darstellung der Lagerflächen für Ober- und Unterböden
- ergriffene Maßnahmen zum Schutz des Bodens, aufgetretene Auffälligkeiten (z.B. Unterbrechung der Arbeiten aufgrund der Bodenkonsistenz, Auffälligkeiten der Beprobungsergebnisse, Lockerungsmaßnahmen etc.)
- von einem anerkannten Ingenieurbüro an Bodenproben durchgeführte Analysen und Bewertungen des eingebrachten Auffüll- bzw. Rekultivierungsmaterials

Jedes zweite Jahr ist der Monitoringbericht als Bestandteil des unter III. 1.6 aufgeführten Gesamtmonitoringberichts vorzulegen.

4.12. Nach Abschluss der Erdarbeiten bzw. nach Abschluss der Rekultivierung hat der Vorhabenträger gemeinsam mit der bodenkundlichen Baubegleitung die Flächen von der unteren Bodenschutzbehörde abnehmen zu lassen.

5. Fremdmaterialannahme bei der Rekultivierung/Auffüllung

5.1. Zur Auffüllung gelten die Bestimmungen der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 in der aktuell gültigen Fassung für die durchwurzelbare Bodenschicht, für Auffüllungen unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht die Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift des damaligen Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14. März 2007, Az.: 25-8980.08M20 Land/3- (VwV Boden) in der aktuell gültigen Fassung.

5.2. Fremdmaterial darf hinsichtlich seiner Beschaffenheit und Eigenschaften eine nachteilige Beeinflussung des Grundwassers nicht besorgen lassen. Es darf nur geogen geeignetes Bodenmaterial (Z0, Z0* - gemäß VwV Boden mit maximal bis zu 10 Vol-% mineralischen Fremdbestandteilen und frei von nichtmineralischen Fremdstoffen) abgelagert werden. Bodenmaterial von Gebieten mit naturbedingt (geogen) oder großflächig siedlungsbedingt erhöhten Schadstoffgehalten ist vor Anlieferung auf eine Schadstoffbelastung zu prüfen, ggf. zu untersuchen. Auf die Informationsschrift des LGRB „Geogene Grundgehalte (Hintergrundwerte) in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg" wird verwiesen. Für die Rekultivierungsschicht gelten die Vorgaben der Bundesbodenschutzverordnung, die Vorsorgewerte, bzw. bei landwirtschaftlicher Folgenutzung 70% der Vorsorgewerte, sind einzuhalten.

5.3. Materialien mit Pyrit-, Gips- und Anhydritanteilen sowie moorige Böden sind grundsätzlich weder zur Auffüllung noch zur Überdeckung geeignet. Bodenmaterial aus Bodenbehandlungsanlagen, Altablagerungen oder Altstandorten ist zu untersuchen und grundsätzlich nur zugelassen, soweit die Grenzwerte der BBodSchV und der VwV Boden eingehalten sind. Es ist ohne Belang, ob Schadstoffe natürlich im Bodenmaterial enthalten sind (geogen bedingt) oder erst durch Fremdeinwirkung in das Material gelangt sind (anthropogene Belastung).

5.4. Bei der Annahme von Fremdmaterial besteht die Nachweispflicht der Unschädlichkeit des Auffüllmaterials. Das Material ist an der Entnahmestelle durch einen sachverständigen Gutachter auf seine Unschädlichkeit hin zu begutachten. Die Art der Nachweisführung hängt von der jeweiligen Herkunftsstelle ab. Die Begutachtung durch einen sachverständigen Gutachter kann durch eine Erklärung des Bauherrn bzw. verantwortlichen Bauleiters bzw. Fachbauleiters (§§ 42, 45 LBO) ersetzt werden, wenn keine Hinweise auf anthropogene Veränderungen oder geogene Schadstoffanreicherungen vorliegen, z. B. bei Bodenmaterial von Flächen, die bisher weder gewerblich, industriell, als Verkehrsflächen oder militärisch genutzt wurden und kein Altlastenverdacht vorliegt und die Anlieferungsmenge kleiner 500 m³ ist. Das Gutachten bzw. die Unbedenklichkeitserklärung ist rechtzeitig vor Anlieferung des Bodenmaterials dem Betreiber der Auffüllstätte vorzulegen. Bei unvollständig ausgefüllten Erklärungen ist die Anlieferung zurückzuweisen. Der Einbauunternehmer hat die Belege zu sammeln und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

5.5. Der Betreiber der Auffüllstätte ist als Abnehmer des Erdaushubs zur Kontrolle und Überwachung des angelieferten Erdaushubs verpflichtet. Visuell oder geruchlich erkennbar belasteter Erdaushub ist sofort zurückzuweisen.

5.6. Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das dem Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz des Landratsamts Sigmaringen während den Betriebszeiten Einsicht zu gewähren ist.

Das Betriebstagebuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- Tagesdatum
- Abbaubereich, Teilabschnitt
- geförderte Abbaumengen
- besondere Vorkommnisse auf dem Abbaugelände ((z.B. Betriebsstörungen, Reparaturen), die geeignet sind, eine schädliche Bodenveränderung hervorzurufen oder eine Besorgnis für das Grundwasser darstellen (Betriebsstörungen, Reparaturen, Unfälle usw.) mit Tag und Uhrzeit
- Name/Firmenbezeichnung des Lieferanten von Bodenaushub mit Anschrift
- Menge des angelieferten Aushubs
- genaue Bezeichnung der Baustelle bzw. Anfallstelle, von der das Material stammt
- Gutachten der Bodenuntersuchung bzw. vereinfachte Unbedenklichkeitserklärung des Bauherrn oder des verantwortlichen Bauleiters
- Ort, an dem der Bodenaushub abgekippt und eingebaut wird (Bezeichnung im Plan)

5.7. Der Betreiber der Auffüllstätte ist als Abnehmer des Erdaushubs zur Kontrolle und Überwachung des angelieferten Erdaushubs verpflichtet. Alle 2 Jahre sind in Abstimmung mit dem Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, von dem eingebrachten Auffüll- bzw. Rekultivierungsmaterial Bodenproben von einem anerkannten Ingenieurbüro oder chemischen Labor zu entnehmen, untersuchen und bewerten zu lassen. Die Kosten hat der Unternehmer zu tragen.

Die Ergebnisse sind dem Landratsamt Sigmaringen im Rahmen des Gesamtmonitoringberichts (III. 1.6.) vorzulegen.

6. Naturschutz

Die Belange des Naturschutzes werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vom 20.03.2017, 05.06.2020, 26.10.2021 vom Büro SeeConcept ausreichend berücksichtigt. Erfahrungsgemäß unterscheidet sich die tatsächliche Entwicklung von Abbaugebieten, über die i.d.R. meist ausgedehnten Zeiträume des Abbaugeschehens jedoch erheblich von den zum Zeitpunkt der Genehmigung geplanten Maßnahmen hinsichtlich Rekultivierung und Artenschutz. Begründet ist dies vorwiegend in der Dynamik des Abbaubetriebes, welche zum Zeitpunkt der Erstellung der Planunterlagen natürlich nicht erschöpfend vorhergesehen werden kann. Die in den Planunterlagen festgesetzten Maßnahmen zur Rekultivierung und zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote sind dennoch wichtige und grundlegende Bestandteile der Abbaugenehmigung und deren Einhaltung erforderlich, um den gesetzlichen Anforderungen des BNatSchG zum Ausgleich von Eingriffen in die Natur und Landschaft (§ 13 BNatSchG) sowie dem Artenschutz (§ 44 BNatSchG) zu Genüge Rechnung zu tragen. Gleichzeitig ist es ebenso wichtig, dass sich die betrieblichen Abläufe ungehindert vollziehen können. Der Natur- und Artenschutz kann in Gebieten mit Oberflächenrohstoffabbau von der sich dort vollziehenden Dynamik grundsätzlich profitieren. Damit dies gelingt, ist neben den bestehenden Planungsunterlagen zum Naturschutz ein konsequentes und daher regelmäßiges, naturschutzfachliches Monitoring notwendig, welches insbesondere die Funktionalität der erforderlichen Wanderbiotope für die besonders geschützten Arten sicherstellt und diese mit den Belangen des Abbaubetriebes bis hin zur Endrekultivierung in Einklang bringt. Der Oberflächenrohstoffabbau ist für den Erhalt und die Förderung der Biodiversität in der Region als bedeutsam einzustufen. Daher ergehen folgende Auflagen seitens der unteren Naturschutzbehörde:

6.1. Der Rekultivierungsstand ist durch einen Fachkundigen in einem jährlichen Monitoring zu dokumentieren.

6.2. Zu den naturschutzfachlich wertgebenden Strukturen (Wanderbiotope) und planungsrelevanten in dem Gebiet vorkommenden Arten sind jährliche Bestandserhebungen/Kontrollen durchzuführen.

6.3. Alle zwei Jahre hat im Beisein der unteren Naturschutzbehörde sowie einem Fachplaner und dem Vorhabenträger ein Vororttermin zum Rekultivierungsstand und den Maßnahmen für den Artenschutz stattzufinden.

6.4. Zu den Ziffern 6.1. bis 6.3. ist dem Landratsamt Sigmaringen sowie der höheren Forstbehörde (Regierungspräsidium Freiburg) bis spätestens zum 15.01. des jeweiligen Folgejahres unaufgefordert ein Monitoringbericht vorzulegen.

Jedes zweite Jahr ist der Monitoringbericht als Bestandteil des unter III. 1.6 aufgeführten Gesamtmonitoringberichts vorzulegen.

7. Forst

7.1. Mit der befristeten Walumwandlung darf erst begonnen werden, wenn alle für die Realisierung des Vorhabens notwendigen Genehmigungen für diesen Abbauabschnitt vorliegen.

7.2. Die umgewandelte Fläche bleibt Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Sie wird nur vorübergehend anderweitig genutzt.

7.3. Die forstrechtliche Genehmigung erlischt, wenn mit der Umwandlung nicht spätestens 3 Jahre nach Genehmigungsdatum begonnen wurde.

7.4. Die Rekultivierung und Wiederaufforstung der befristet umgewandelten Abbauabschnitte ist bis spätestens 25 Jahre nach Genehmigungsdatum/Freigabe abzuschließen.

7.5. Im Fall einer Überschreitung der Frist bis zur Wiederaufforstung ist ein Ausgleich für den langfristigen Verlust von Waldfunktionen (Time-Lag) in Form von Ersatzaufforstungen außerhalb des Kiesabbaus, nach den Vorgaben der höheren Forstbehörde, zu erbringen.

7.6. Sollten in den Abbauabschnitten BA 2/III bis BA 2/V Aufforstungen zu einem früheren Zeitpunkt als in der Rekultivierungsplanung vorgesehen erfolgen, können diese ggf. mindernd auf den unter Ziffer I. 3. festgesetzten Time-Lag-Ausgleich angerechnet werden. Grundlage ist die Tabelle 15 „Herleitung Time-Lag" im Landschaftspflegerischen Begleitplan, welche im Nachgang zur Stellungnahme der höheren Forstbehörde vom 05. Oktober 2021 in die Antragsunterlagen aufgenommen wurde.

7.7. Sollten die Abbauabschnitte BA 2/III bis BA 2/V über die für die Berechnung des Time-Lag-Ausgleichs (entsprechend der Rekultivierungsplanung) zugrunde gelegten Zeiträume hinaus nicht wiederaufgeforstet werden, kann ein erhöhter Time-Lag-Ausgleich nach den Vorgaben der höheren Forstbehörde festgesetzt werden.

7.8. Die Abbauabschnitte sind, zur besseren Kontrolle des Abbaufortschritts, vor Abbaubeginn deutlich und dauerhaft im Gelände zu markieren.

7.9. Die Freigabe jedes einzelnen Abbauabschnitts muss neu beantragt werden. Die Freigabe erfolgt durch das Landratsamt Sigmaringen in Absprache mit den Forstbehörden. Sie kann vom Fortschritt der Rekultivierung und Wiederaufforstung vorheriger Abbauabschnitte in BA 2 und 3 abhängig gemacht werden.

7.10. Holzeinschlag und Flächenrodung sind bodenschonend, d.h. die Holznutzung ist von Rückegassen aus und die Flächenrodung bei trockener oder Frostwitterung, durchzuführen. Das Stock- und Wurzelholz ist ordnungsgemäß auszubauen.

7.11. Der humose Oberboden ist vor Abbaubeginn abzutragen und an geeigneten, nicht vernässenden Stellen auf Mieten von maximal 2 m Höhe zwischenzulagern. Falls bereits Auffüllungsflächen zur Verfügung stehen, kann der humose Oberboden direkt zur Rekultivierung eingebaut werden. Alle Arbeiten sind bei trockenem oder gefrorenem Boden und mit geeigneten Maschinen mit minimiertem Bodendruck (z.B. Moorraupe) durchzuführen.

7.12. Ein 10 m breiter Streifen von der Grenze des Abbaugebiets ist vom Kiesabbau frei zu halten (Schutzstreifen).

7.13. Um eine ordnungsgemäße Wiederaufforstung zu ermöglichen, ist im Zuge der Rekultivierung eine durchwurzelbare Bodenschicht mit einer Mächtigkeit von mindestens 1,5 m in gesetztem Zustand herzustellen. Hierzu ist die Fläche mit mindestens 1,2 m gesetztem Unterboden und 0,3 m gesetztem humosem Oberboden zu überdecken. Der Einbau ist verdichtungsfrei bei geeigneter Witterung vorzunehmen. Treten Bodenverdichtungen auf, ist eine Tiefenlockerung durchzuführen.

7.14. Weitere Mindestanforderungen ergeben sich aus der Broschüre „Forstliche Rekultivierung", Schriftenreihe der Umweltberatung im ISTE, Band 3, 2011.

7.15. Abflusslose Senken und Mulden sind unbedingt zu vermeiden, um Frostschäden an Forstbaumkulturen vorzubeugen.

7.16. Um die anschließende forstliche Bewirtschaftung nicht zu erschweren, dürfen die Böschungswinkel nicht steiler als 1 : 3 angelegt werden.

7.17. Zur Wiederverfüllung darf ausschließlich unbelasteter Boden (Z0 nach VwV Boden) verwendet werden.

7.18. Die Erschließungsplanung ist vor Abschluss der Rekultivierungsarbeiten nochmals mit der zuständigen unteren Forstbehörde abzustimmen.

7.19. Nach Beendigung des Kiesabbaus sind alle Anlagen auf Kosten des Betreibers oder seines Rechtsnachfolgers zurückzubauen und zu beseitigen.

7.20. Als Voraussetzung für eine erfolgreiche Wiederaufforstung ist auf Kosten des Vorhabenträgers eine forstliche Standortkartierung durch einen qualifizierten Sachverständigen zu erstellen.

7.21. Das Standortsgutachten ist der höheren Forstbehörde rechtzeitig vor Beginn der Wiederaufforstung vorzulegen. Eine Überprüfung durch eigene Sachverständige behält sich die höhere Forstbehörde vor. Entspricht der Bodenzustand nicht den Mindestanforderungen, so kann die Herstellung des erforderlichen Zustands auf Kosten des Rekultivierungspflichtigen verlangt werden.

7.22. Die Wiederaufforstung hat, gemäß den Empfehlungen des Standortgutachtens und in Absprache mit der zuständigen unteren Forstbehörde mit naturnahen, standortsgerechten Baumarten zu erfolgen. Die Wiederaufforstung hat mit mindestens 40 % heimischen Laubbäumen zu erfolgen. Die Mischungsform muss deren dauerhaften Erhalt gewährleisten. Der Zielzustand ist eine geschlossene Bestockung. Die Bäume müssen vital sein und das Stadium einer gesicherten Kultur (2-3 m Oberhöhe) erreicht haben.

7.23. Für die ordnungsgemäße Rekultivierung und Wiederaufforstung ist der Vorhabenträger bzw. sein Rechtsnachfolger verantwortlich.

7.24. Die vorübergehend umgewandelte Waldfläche ist sukzessive, dem fortschreitenden Abbau folgend, entsprechend dem vorgelegten Plan in Abstimmung mit der zuständigen unteren Forstbehörde wiederherzustellen.

7.25. Spätestens 5 Jahre nach Rechtskraft der Genehmigung und folgend alle 5 Jahre ist der unteren Forstbehörde über den Stand des Abbaus, der Rekultivierung und der Wiederaufforstung in Form von Karten und ggf. durch einen Ortstermin zu berichten.

8. Immissions- und Arbeitsschutz

8.1. Die Abbaufahrzeuge sowie die sonstigen Werksfahrzeuge müssen bezüglich der Geräuschemissionen den Anforderungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ entsprechen.

8.2. Es dürfen nur Abbaugeräte eingesetzt werden, die dem Stand der Technik entsprechen.

8.3. Den in der Kiesgrube beschäftigten Arbeitnehmern sind Sozialeinrichtungen zur Verfügung zu stellen, welche mindestens den Anforderungen entsprechen, wie sie auf Baustellen gestellt werden.

8.4. In der Kiesgrube sind Mittel zur Ersten Hilfe entsprechend der Arbeitsstättenrichtlinie ASR 39/1,3 „Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe“ bereitzuhalten. Sie müssen mindestens den Anforderungen an einen Verbandskasten nach DIN 13169 „Erste Hilfematerial“ entsprechen.

8.5. Zur Reduzierung von Staubbildung sind die Fahrwege sowie teilweise Bereiche des Grubengeländes bei Bedarf mit Sprinkleranlagen zu befeuchten.

IV.

Begründung:

A. Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Die Firma Kieswerk Wagenhart GmbH & Co. KG, Werk 1 Bolstern, Wagenhart 1 in 88348 Bad Saulgau-Bolstern, (im Folgenden Antragstellerin), hat eine Erweiterung ihres bestehenden Kiesabbaus am Standort Bad Saulgau-Bolstern in südöstlicher Richtung beantragt (Abbauabschnitt BA 3). Das Erweiterungsgebiet liegt vollständig in dem großflächigen Waldgebiet „Wagenhart" südwestlich von Bad Saulgau. Das Erweiterungsgebiet grenzt unmittelbar südöstlich an das bestehende Abbaugebiet an und erstreckt sich auf die Flurstücke Nrn. 980 (teils), 980/1 und 980/4 auf Gemarkung Bolstern der Stadt Bad Saulgau.

Der mit Entscheidung des Landratsamtes Sigmaringen vom 14. August 2017 sowie vom 16. Juni 2019 bereits als vorgezogener Trockenabbau genehmigte Abbauabschnitt BA 3/I wird mit der vorliegenden Genehmigung abschließend behandelt.

Das Vorhabengebiet umfasst eine Fläche von ca. 17,5 ha. Die Anschlussböschungen zu den jeweiligen Abschnitten in Abbauabschnitt BA 2 mit einem Flächenanteil von ca. 1,8 ha sollen im Zuge des Erweiterungsvorhabens vollständig mit ausgebeutet werden. Die Vorhabenflächen sind im Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe 2003" Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben als „Schutzbedürftiger Bereich für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe" (437-102); in der aktuellen Fortschreibung des Teilregionalplanes als „Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe" (437-126) ausgewiesen. Eine Teilfläche von ca. 1,5 ha im südöstlichen Bereich der Erweiterungsfläche wird zukünftig vom Ziel der Raumordnung „Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen" überlagert sein.

Auf Grundlage der von der Antragstellerin beim Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, am 15. Juni 2016 eingereichten Scopingunterlage sowie der im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, Gemeinden, Verbände und sonstigen Betroffenen, wurde am 31. August 2016 im Landratsamt Sigmaringen der Untersuchungsrahmen im Hinblick auf die Schutzgüter des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgelegt und die erforderlichen Antragsunterlagen besprochen.

Am 03. November 2020 hat die Antragstellerin die Antragsunterlagen bestehend aus I. Abbauantrag, II. Hydrogeologische Gutachten, III. Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU), IV. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) beim Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, eingereicht.

Nach den Antragsunterlagen beabsichtigt die Antragstellerin, das erwartete Trockenabbauvolumen von ca. 2.393.477 m³ im Erweiterungsgebiet sowie weitere ca. 139.518 m³ in den Anschlussböschungen zu Abbauabschnitt BA 2 in vier Abschnitten abzubauen. Der Abbau beginnt im nördlichen Bereich des bereits genehmigten Abbauabschnitt BA 3/1 und verläuft sodann von Nord nach Süd. Die Abbausohle verläuft leicht geneigt von 641,0 m ü. NN im Süd-Westen nach 363,5 m ü. NN im Norden.

Das Erweiterungsgebiet befindet sich im rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiet „Wagenhausertal II", Zone IIIB.

Nach der Konzeption der Antragstellerin ist es Ziel der Rekultivierung, einer Folgenutzung gerecht zu werden, welche die Ziele bzw. Forderungen der Forstwirtschaft und des Landschafts- und Naturschutzes beinhaltet. Dabei steht die forstwirtschaftliche Nutzung im Vordergrund. Der geplanten Fortschreibung als „Vorranggebiet für besondere Waldfunktion" wird in der anschließenden Rekultivierung durch eine höherwertige Wiederbewaldung Rechnung getragen. Zur Verfüllung stehen Boden- und Abraummassen aus dem Grubenbereich und den Absetzbecken zur Verfügung; im Übrigen ist die Annahme von geogen geeignetem Fremdmaterial erforderlich.

Bei einer geplanten mittleren Abbaurate von 150.000 m³/Jahr wurde ein Abbauzeitraum von rund 20 Jahren sowie weitere 20 Jahre bis zur Fertigstellung der Rekultivierung des überplanten Gesamtkiesgewinnungsstandortes inkl. Rückbau der bestehenden Kiesaufbereitungsanlagen festgelegt.

Die Aufbereitung des Rohkiesmaterials erfolgt in den am Abbaustandort bereits bestehenden Kiesaufbereitungs- und Betriebsanlagen der Antragstellerin in Bad Saulgau-Bolstern. Der Abtransport der Kiesmaterialien erfolgt über die K 8036 Richtung Hoßkirch zur L 286 und B 32 sowie über Bolstern, L 280 Richtung Bad Saulgau. Der überwiegende Teil der Kiesmaterialien wird in der bestehenden Kiesaufbereitungsanlage weiterverarbeitet. Der übrige Teil der Rohkiesmaterialien dient der Versorgung des umliegenden Raums.

Das Anhörungsverfahren der Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben des Landratsamtes Sigmaringen vom 25. November 2020 eingeleitet. Das Vorhaben wurde gemäß §§ 14, 7 Abs. 3 UVwG i.V.m. § 18 Abs. 1 UVPG und entsprechend den Anforderungen des § 73 Abs. 3, 4 bis 7 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) am 03. Dezember 2020 in dem öffentlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Bad Saulgau sowie am 26. November 2020 im zentralen UVP-Portal veröffentlicht bzw. die Auslegung der Antragsunterlagen ortsüblich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 14. Dezember 2020 bis einschließlich 15. Januar 2021 bei der Stadt Bad Saulgau und dem Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus und wurden der Allgemeinheit für denselben Zeitraum im zentralen UVP-Portal zugänglich gemacht. Die Einwendungsfrist endete am 15. Februar 2021.

Es gingen zwei Einwendungen von privater Seite ein.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden der Antragstellerin übersandt und von dieser mit Schreiben vom 14. April 2021 beantwortet. Zur Besprechung sich hieraus ergebender spezifischer Fragestellungen fand am 25. Mai 2021 ein Termin im Landratsamt Sigmaringen statt. Neben Fragestellungen zum Immissionsschutz und zur Raumordnung waren forstliche Belange das zentrale Thema. Seitens der höheren Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg wurde in Abstimmung mit der Vorhabenträgerin und der Firma Fassnacht Ingenieure GmbH ein Lösungsansatz hinsichtlich der forstrechtlichen Fragestellungen (fehlende Waldumwandlungsgenehmigungen für Abbauabschnitt BA 2, erforderliche Ersatzaufforstungen als Time-Lag-Ausgleich) erarbeitet und mit ergänzender Stellungnahme vom 05. Oktober 2021 vorgelegt.

Da die Rekultivierungsplanung aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan die Abbauabschnitte BA 2 und 3 gemeinsam überplant, war eine gemeinsame bzw. nachträgliche Genehmigung der befristeten Waldumwandlungsgenehmigungen im Rahmen der vorliegenden naturschutz- und baurechtlichen Genehmigung aus Sicht der höheren Forstbehörde sinnvoll.
Die Rekultivierungsplanung sieht bis zur endgültigen Wiederherstellung des Waldes in Abbauabschnitt BA 2 Zeiträume vor, die weit über die für befristete Waldumwandlungen üblichen 25 Jahre hinausgehen. Infolge der Anrechnung eines Rohbodenbiotops, eines Schlammabsetzbeckens und der vorgezogenen Aufforstung auf der ebenen Fläche in Abbauabschnitt BA 1 wird für die Abbauabschnitt BA 2/I und BA 2/II kein Time-Lag-Ausgleich festgesetzt. Entsprechend der Rekultivierungsplanung hat die Aufforstung von BA 2/I und BA 2/II spätestens im Zeitraum

2051-2057 zu erfolgen. Für die Abbauabschnitte BA 2/III bis BA 2/V wurde auf Grundlage der Anlage „Herleitung Time-Lag" ein Time-Lag-Ausgleich von 2,78 ha festgesetzt.
Die Antragsunterlagen wurden entsprechend dem Ergebnis der Besprechung vom 25. Mai 2021 am 26. Oktober 2021 inhaltlich sowie durch Vorlage folgender immissionsschutzfachlicher Gutachten ergänzt:

- „Schalltechnische Stellungnahme im Rahmen der geplanten Erweiterung der Kiesgrube Bad Saulgau-Bolstern" der Firma TÜV SÜD Industrie Service GmbH, vom 04. Oktober 2021

- „Staub-Immissionsprognose für die geplante Erweiterung des Kiesabbaus der Kieswerk Wagenhart GmbH & Co. KG in 88348 Bad Saulgau" der Firma TÜV SÜD Industrie Service GmbH, vom 06. Oktober 2021

In den Ergänzungen wird auch die Anregung des Regierungspräsidiums Tübingen sowie des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben aufgegriffen, im Südosten der Erweiterungsfläche ca. 1,5 ha vom Abbau auszusparen, da dieser Teilbereich der geplanten Abbaufläche in der Fortschreibung des Regionalplans von einem „Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen" überlagert ist.

In der mit Datum vom 26. Oktober 2021 ergänzten Umweltverträglichkeitsuntersuchung bringt die Antragstellerin hierzu vor, dass die besagte Teilfläche von rd. 1,5 ha v. a. erst auf Anraten des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau sowie des Regionalverbandes Ende 2016 infolge von erfolgsversprechenden Bohrungen im Sinne einer vollständigen Auskiesung der Lagerstätte mit in das Plangebiet integriert wurde. Dies entspreche auch dem Grundsatz des Regionalverbandes, bestehende Lagerstätten möglichst vollständig abzubauen, bevor neue Vorkommen erschlossen werden. Weiterhin sei anzumerken, dass es sich bei dieser abbaubedingten Überschneidung mit dem morphologisch in Erscheinung tretenden Endmoränenwall lediglich um eine temporäre und kleinräumige Erscheinung handelt. Im Zuge der geplanten Rekultivierung soll im Vergleich zur gegenwärtigen Situation (monotone Fichtenwälder) ein naturnaher Waldbestand entstehen. Aufgrund der höherwertigen Rekultivierung stehe der Abbau dem Ziel einem „Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen" nicht entgegen.

Auch die höhere Forstbehörde erteilte im Hinblick auf die geplante Rekultivierung sowie die vollständige Lagerstättenausbeutung ihre Zustimmung zum Abbau der Teilfläche.

Die Maßgaben des Anhörungsverfahrens fließen darüber hinaus im Wesentlichen als Nebenbestimmungen in die Zulassungsentscheidung mit ein.

B. Umweltverträglichkeitsprüfung

Aufgrund der Größe des Vorhabens war eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den einschlägigen Vorschriften durchzuführen.

Da sich der Abbau von Kies- und Sandlagerstätten, wie bei dem hier beantragten Vorhaben, auf die gesamte Umwelt und den Menschen auswirkt und neben den direkten Wirkungen auch mittelbare Wirkungen außerhalb des durch den eigentlichen Abbau beeinflussten Bereich möglich sind, wurden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung die entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen des beantragten Abbauvorhabens auf die Umweltparameter Flora und Fauna, Landschaftsbild, Mensch, Boden und Wasser sowie Kultur- und sonstige Sachgüter ermittelt bzw. untersucht.

1. Schutzgut Zivilisatorisches Umfeld/Mensch

1.1. Standort

Die geplante Erweiterungsfläche (BA 3) liegt auf der Gemarkung Bolstern der Gemeinde Bad Saulgau. Der Kiesgewinnungsstandort „Bolstern" befindet sich ca. 4,0 km südwestlich von Bad Saulgau, ca. 2,0 km südöstlich von Bolstern, ca. 0,7 km nordwestlich von Heratskirch und ca. 2,5 km nordöstlich von Hüttenreute. Die Kiesgrube liegt dabei vollständig im Waldgebiet Wagenhart. Erste Wohnbebauungen befinden sich südöstlich des Standorts in ca. 400 m Entfernung. Der Golfplatz Bad Saulgau befindet sich ca. 150 m nordöstlich des Abbaugebietes.

Der aktuelle Trockenabbau am Kiesgewinnungsstandort „Bolstern" findet derzeit noch im Osten (Abbauabschnitt BA 3/I) statt, die bestehenden Betriebsanlagen sowie Betriebs- und Sozialräume befinden sich im Westen der Kiesgrube (Abbauabschnitt BA 1) und werden weiter genutzt.

Die Zu- und Abfahrt zum bzw. vom Betriebsgelände erfolgt vom Norden oder Süden her über asphaltierte Straßen. Zur Rekultivierung bereits abgebauter Flächen werden jährlich ca. 70.000 t an Verfüllmaterial angeliefert, welche mit Radlader und Raupe eingebaut werden. Die Betriebsfläche selbst ist überwiegend unbefestigt.

Das Untersuchungsgebiet weist keine Erholungseinrichtungen auf; vor allem die zusammenhängenden Waldgebiete sind von besonderer Qualität für die ortsnahe Erholung. Aufgrund der Vorbelastungen (v.a. Kiesabbau, Forstwirtschaft und Straßen) besteht eine allenfalls durchschnittliche Bedeutung für die ortsnahe Tageserholung; einzig die die Erweiterungsfläche v.a. im Westen und Süden begrenzenden bzw. im Osten durchziehenden Wirtschaftswege sind von Interesse.

Zur Prognostizierung der mit dem beantragten Kiesabbau einhergehenden Immissionen wurde eine schalltechnische Untersuchung sowie eine Staubemissionsprognose von der TÜV SÜD Industrie Service GmbH erstellt.

1.2. Schall

Durch die TÜV SÜD Industrie Service GmbH wurden die Untersuchungen zur Schallimmissionssituation durchgeführt und das Gutachten „Schalltechnische Stellungnahme im Rahmen der geplanten Erweiterung der Kiesgrube Bad Saulgau - Bolstern" 04. Oktober 2021 erstellt. Hierbei wurden die durch die Sand- und Kiesaufbereitungsanlage mit Waschung, die Dosieranlage, die Splittanlage mit Vertikalbrecher, die Sand- und Kiesaufbereitungsanlage mit Brecher und Waschung, die Sortieranlage mit Brecher sowie die Bauschuttrecyclinganlage mit Brecher verursachten Geräuschimmissionen ermittelt und nach der TA Luft bewertet. Relevante Schallquellen sind dabei insbesondere der Lkw-Verkehr (Fahrwege, Abkippvorgänge), Radlader, Raupe und Brecher (Fahrwege, Abbau- und Beladevorgänge) sowie Pumpen. Sämtliche auf dem Grundstück relevante Geräuschquellen im Zusammenhang mit dem Gesamtbetrieb wurden in den Berechnungen explizit berücksichtigt. Aufgrund der tatsächlichen Nutzung wurde die Schutzwürdigkeit eines Mischgebietes nach Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Für die Beurteilung der Auswirkungen des Erweiterungsvorhabens wurde eine maximale Betriebszeit von 06:00 bis 18:00 Uhr zugrunde gelegt. Berücksichtigt wurden zudem ein Lkw-Abfahrverkehr von ca. 70 Lkw pro Tag bei 250 Werktagen bei einer jährlichen Abbaurate von ca. 350.000 t. Der betriebsinterne Transport des Kiesmaterials erfolgt über Förderbänder auf der Betriebsfläche und anschließendem Abtransport per LKW.

Die schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass die prognostizierten Beurteilungspegel der Zusatzbelastung mindestens 15 dB(A) unterhalb der Immissionsrichtwerte im Tagzeitraum liegen. Die betrieblichen Geräuschimmissionen sind als irrelevant im Sinne der TA Lärm anzusehen. Auch der maximal zulässige Spitzenpegel wird an allen Immissionsorten eingehalten. Zudem werden in einem Abstand von 500 m um das Betriebsgelände keine Gebiete nach Nr. 6.1 c bis g der TA Lärm durchfahren, so dass keine organisatorischen Maßnahmen zur Regelung des anlagenbezogenen An- und Abfahrverkehrs auf öffentlichen Verkehrswegen notwendig sind.

1.3. Staub

Die Beurteilung der Staubimmissionen wurde durch die Firma TÜV SÜD Industrie Service GmbH durchgeführt („Staub-Immissionsprognose für die geplante Erweiterung des Kiesabbaus der Kieswerk Wagenhart GmbH & Co. KG in 88348 Bad Saulgau" vom 06. Oktober 2021).

Die Staubimmissionsprognose hat ergeben, dass die prognostizierten Jahresmittelwerte der Zusatzbelastungen an Schwebstaub der Schwebstoffklassen PM_{10} (40 µg/m³) und $PM_{2,5}$ (25 µg/m³) am Beurteilungspunkt die jeweiligen Irrelevanzwerte überschreiten, so dass die Ermittlung der zu erwartenden Gesamtbelastung erforderlich war. Die ermittelten Gesamtbelastungen für PM_{10} und $PM_{2,5}$ unterschreiten den jeweiligen Immissions-Jahreswert deutlich. Ergänzend ist davon auszugehen, dass die zulässige Anzahl von 35 Überschreitungen des Tagesmittelwerts für Schwebstaub PM_{10} deutlich unterschritten wird.

Angesichts der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte entsteht kein Konflikt.

Die forstwirtschaftlichen Wegeverbindungen um die geplante Erweiterungsfläche werden entsprechend verlegt bzw. bleiben dauerhaft erhalten, so das für angrenzende Flächen keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Infolge der Lage des Erweiterungsgebietes jenseits des wurmzeitlichen Endmoränenwalls, als Teil der bewaldeten Endmoränenlandschaft (LRE 2), ergeben sich so durch das nach Süden bzw. Osten stärker ansteigende Gelände sowie die flächige Waldbedeckung keine Einsehbarkeiten aus der Umgebung (z.B. von Heratskirch). Infolge der bestehenden Vorbelastungen (Kiesabbau im Westen) sind durch den geplanten Kiesabbau keine weiteren Zerschneidungen von Funktionsräumen für die Naherholung zu befürchten, so dass mit erheblichen Beeinträchtigungen nicht gerechnet werden muss.

Von nachhaltigen negativen Auswirkungen für das Schutzgut Zivilisatorisches Umfeld/Mensch ist nicht auszugehen; eine Reduktion der Staubemissionen bzw. eine entsprechende Staubbindung soll durch Feuchthalten der Fahrtwege und -straßen erfolgen.

Durch die Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation in Verbindung mit einer fachgerechten Rekultivierung kann der Eingriff in das Schutzgut „Zivilisatorisches Umfeld/Mensch" kompensiert werden.

2. Schutzgut Pflanzen und Tiere

2.1. Standort

Der Kiesgewinnungsstandort befindet sich im Naturraum „Donau-Ablach-Platten", im unmittelbaren Grenzbereich zum „Bodensee-Jungmoränenland", „Donau-Iller-Lech-Platten" sowie „Alpenvorland". Das von Wäldern bestimmte Vegetationsbild wird zumeist von naturfernen Fichtenwaldbeständen dominiert. Abgesehen von den bestehenden Kiesabbau- und Betriebsflä-

chen wird das Untersuchungsgebiet insgesamt forstwirtschaftlich genutzt. Der Forst „Wagenhart" stellt sich dabei im Bereich der Endmoräne als eines der größten, geschlossenen, forstwirtschaftlich genutzten Waldgebiete Oberschwabens dar.

Das Plangebiet ist nicht Bestandteil eines Natura 2000-Gebietes. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine nach § 33 BNatSchG geschützten Biotope, lediglich im weiteren Umfeld der geplanten Erweiterungsfläche im südlichen bzw. südöstlichen Bereich des Plangebietes befinden sich einige nach § 33 BNatSchG bzw. § 30 LWaldG geschützte Biotope, bei welchen es sich vornehmlich um Gehölzstrukturen und einen Weiher handelt.

Der bestehende Kiesabbau- und Betriebsbereich (Abbauabschnitte BA 1 und BA 2) mit einer genehmigten Fläche von insgesamt ca. 24 ha grenzt sich vor allem im südlichen und östlichen Bereich durch mehr oder weniger stark abfallende Abbauwände von der Umgebung deutlich ab, wodurch die Abbaufläche in ihrer Gesamtheit gekennzeichnet wird.

Abbauabschnitt BA 1 wird neben bereits wieder aufgeforsteten sowie einigen versiegelten Teilbereichen (Recycling- und Sortieranlage u.ä.) von Rohbodenflächen geprägt.

Abbauabschnitt BA 2 wird geprägt von den gegenwärtigen Abbauflächen, welche aufgrund von Abbautätigkeit, Befahrung und Lagerung von Kiesmaterial praktisch vegetationsfrei sind. An der Grubensohle befindet sich im Norden ein großes Absetzbecken für Schlämme aus der Kieswäsche sowie ein weiteres kleines Becken für die Wasserentnahme. Des Weiteren befinden sich in diesem Bereich Anlagen zur Sand- und Kiesaufbereitung, welche u.a. über betriebsinterne Förderbänder bedient werden.

Im Norden wird das Plangebiet von einem Wirtschaftsweg durchschnitten.

Vorbelastungen für Pflanzen und Tiere bestehen in erster Linie durch die vergleichsweise intensive forstwirtschaftliche Nutzung sowie infrastrukturelle Einrichtungen im weiteren Umfeld (K 8036, L 280), die für Amphibien nicht zu überwinden sind.

Der nördliche Bereich in Abbauabschnitt BA 3/I ist Erholungswald der Stufe 2 darüber hinaus bestehen laut Waldfunktionenkartierung keine weiteren besonderen Waldfunktionen. Die Wertigkeit der Forstflächen unterschiedlichen Alters auf der Erweiterungsfläche wird als mittel bis hoch eingestuft.

Flora
Im Untersuchungsgebiet vorkommende Lebensraumtypen sind u. a. oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen, kalkreiche Niedermoore, feuchte Hochstaudenfluren und Auwälder mit Erle, Esche und Weide.

Die geplante Erweiterungsfläche weist ein Mosaik aus naturfernen Fichtenbeständen bzw. Mischbestände aus Laub- und Nadelbäumen unterschiedlichen Alters auf. Der vorliegende Altersklassenforst schafft vielfältige Grenzlinien, die insbesondere aus naturschutzfachlicher Sicht von Interesse sind. Der Unterwuchs ist zumeist eintönig und wird auf offenen Flächen von Brombeeren oder Reitgras bestimmt.

Fauna
Im Bereich älterer Waldstandorte (z.B. nördlich Hüttenreute) befinden sich Vorkommen einer im Wald brütenden Dohlenkolonie, von Grau- und Schwarzspecht sowie des Rotmilans. Von größter Bedeutung für den Artenschutz dürfte hingegen das Potential an Rohbodenbiotopen im Bereich der aktuellen Abbaustätten sein. Auch die Schlammabsetzbecken stellen überdurchschnittlich relevante Biotopstrukturen aus Sicht des Amphibien- und Vogelschutzes dar.

Zu den für das Gebiet gemeldeten Tierarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie zählen u.a. die Gelbbauchunke, der Kammmolch und der Dunkle Wiesenknopf-Bläuling.

Die geplante Erweiterungsfläche tangiert gemäß Generalwildwegeplan im Süden peripher einen Wildtierkorridor.
Im Untersuchungsgebiet sind insbesondere die Vögel hervorzuheben. Für den Raum des Plangebietes konnten insgesamt 61 Arten eines für von Nadelwald geprägten Habitaten typischen Artenspektrums festgestellt werden, wie z.B. Buntspecht, Kleiber, Ringeltaube oder Wintergoldhähnchen. Für das eigentliche Erweiterungsgebiet wurden insgesamt 31 Arten nachgewiesen, davon 26 als Brutvögel bzw. Arten mit Brutverdacht. Hervorzuheben sind hierbei die streng geschützten Arten Grün- und Grauspecht, jedoch lediglich als Nahrungsgäste und Durchzügler. Neben Goldammer und Hänfling konnten keine weiteren Rote Liste-Arten festgestellt werden. Im Jahr 2013 konnte ein Paar des Flussregenpfeifers im Bereich der Betriebsflächen in Abbauabschnitt BA 1 beobachtet werden. Hervorzuheben ist zudem das Auftreten des Schwarzspechtes in den umliegenden Waldgebieten. Im Nahbereich des Plangebietes wurden darüber hinaus folgende Brutvogelarten und Nahrungsgäste angetroffen: Dorngrasmücke, Feldschwirl, Fitis, Klappergrasmücke, Mauersegler, Mäusebussard, Neuntöter, Rauchschwalbe, Sperber, Trauerschnäpper, Turmfalke, Waldlaubsänger.

In den Wasserflächen von Wasserteichen und Schlammabsetzbecken im Bereich der Betriebsflächen wurden die Amphibien Wasserfrosch, Bergmolch, Teichmolch sowie Erdkröte und Grasfrosch nachgewiesen. Aufgrund des Fehlens von Laichgewässern innerhalb der Erweiterungsfläche hat diese für den Amphibienschutz nur eine untergeordnete Bedeutung.

Des Weiteren sind Vorkommen von Reptilien (Wald- und Zauneidechse, Blindschleiche, Ringelnatter), Säugetiere (Rehe, Feldhase, Feldmaus, Wildschwein, Fuchs), Tagfalter (einige Schmetterlingsarten), Libellen und Ameisen (Knotenameise) im Untersuchungsgebiet vorhanden.

2.2. Auswirkungen/Konflikte und Ausgleich

Die Auswirkungen des Erweiterungsvorhabens beruhen vor allem auf der Flächeninanspruchnahme durch den Abbau des Rohstoffes Kies.

Flora
Der Verlust forstwirtschaftlich genutzter Flächen betrifft aus Artenschutzgründen insgesamt vergleichsweise mittel bis hoch empfindliche Flächen. Erhebliche Beeinträchtigungen für funktional zusammenhängende Lebensräume sind nicht zu erwarten. Die nach § 33 NatSchG geschützten Biotope (Gehölzstrukturen) bleiben vollumfänglich erhalten, so dass durch die Kiesabbauerweiterung keine Beeinträchtigungen und Konflikte zu erwarten sind. Aufgrund der oberstromigen Lage sowie des Abstandes der Abbausohle zum Grundwasser ist auch für das Biotop „Weiher bei Heratskirch" einschließlich der faunistischen Lebensgemeinschaften keine Gefährdung zu befürchten.

Fauna
Für die Bedeutung als Nahrungs- und Bruthabitat stellt der Flächenverlust jedoch keine nachhaltige Beeinträchtigung dar, da gleichwertige Flächen im umgebenden Naturraum noch weit verbreitet sind. Bei den durch das Erweiterungsvorhaben betroffenen 31 Vogelarten handelt es sich um weit verbreitete und häufige Arten; mit negativen Auswirkungen auf besonders geschützte Arten gemäß § 44 BNatSchG ist nicht zu rechnen.

Für andere Artengruppen (z.B. Amphibien, Reptilien, Tagfalter) ist durch den Flächenentzug nicht mit nachhaltigen Beeinträchtigungen zu rechnen, da die Strukturausstattung, die Standortverhältnisse und v.a. die Flächennutzung insgesamt von vergleichsweise durchschnittlicher

Bedeutung sind. Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens werden dagegen durch Absetzbecken, Böschungen etc. neue Habitatstrukturen geschaffen.

Eine Beeinträchtigung ergibt sich für den Wildtierkorridor, welchen die Erweiterungsfläche im Norden peripher tangiert. Da es sich jedoch nur um eine temporäre Beeinträchtigung mit anschließender Wiederbewaldung handelt und der wichtige funktionale Bereich des Wildtierkorridors südlich liegt, stellt das Erweiterungsvorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Einen zusätzlichen funktionalen Ausgleich stellen die im Zuge der geplanten Rekultivierung zu entwickelnden Extremhabitate sowie Sukzessionsflächen dar.

Als Minimierungsmaßnahme für das Schutzgut Pflanzen und Tiere werden der Oberboden und die Vegetation auf der Vorhabenfläche nur bei trockenen Bodenverhältnissen und nur außerhalb der Vogelbrut- und Vegetationszeit, vorzugsweise im Herbst, abgetragen, damit vorhandene Flora und Fauna geschont und begonnene Entwicklungszyklen beendet werden können.

Ersatzweise sind im Zuge der Rekultivierung gezielte Maßnahmen zur Entwicklung besonderer Biotope vorgesehen, v.a. Rohbodenbiotope im nördlichen Randbereich. Hierzu zählen die Schaffung offener vegetationsarmer Kiesflächen mit temporären Wasserflächen, die Erhaltung bzw. Schaffung von Steilwänden sowie die Vernetzung der Abbaufläche mit der Umgebung (v.a. entlang der Abbauböschungen).

Durch die Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation in Verbindung mit einer fachgerechten Rekultivierung können die Eingriffsfolgen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen während und nach dem Abbau ausgeglichen werden.

2.3. Waldausgleich

Die Rekultivierung der bereits abgebauten Abbauabschnitte BA 2/I bis BA 2/V soll erst nach Abschluss des Abbaus im Erweiterungsabschnitt BA 3 erfolgen. Bei dieser Reihenfolge der Rekultivierung werden die früh abgebauten Abbauabschnitte erst ganz am Ende des Betriebs der Kiesgrube rekultiviert. Dadurch ergeben sich für alle Flächen in Abbauabschnitt BA 2 extrem lange Zeiträume, in denen kein Wald vorhanden ist und keine Schutz- und Erholungsfunktionen durch den Wald erbracht werden. Eine befristete Waldumwandlung ist in der Regel nur für einen Zeitraum von 25 Jahren möglich. Wenn dieser Zeitraum überschritten wird, kommt die befristete

Waldumwandlung in ihrer Wirkung einer dauerhaften Waldumwandlung nahe. Daher wird für den Verlust an Schutz- und Erholungsfunktionen ein sogenannter „Time-Lag-Ausgleich" in Form von Ersatzaufforstungen außerhalb der Kiesgrube auf einer Fläche von 2,78 ha gefordert. Damit wird der langfristige Verlust an Waldfunktionen teilweise kompensiert.

3. Schutzgut Boden

3.1. Standort

Die beantragte Kiesabbauerweiterung gehört einem würmzeitlichen Schotterzug an, der von Schmelzwässern an der Front des Würmgletschers in nordwestliche Richtung geschüttet wurde. Auf der Erweiterungsfläche kommen überwiegend locker geschüttete Sande und Kiese von sehr guter Qualität vor. Mit Annäherung auf die Endmoräne nach Süden erhöht sich mit Einschüben von unterschiedlich mächtigen, nicht nutzbaren Geschiebemergellagen, prinzipiell der Schluffgehalt, was sich qualitätsmindernd auswirkt. Aufgrund dieser geologischen Situation sind dominieren Lehmböden (Braunerden und Parabraunerden aus Schotter und Terrassensedimenten) im Untersuchungsgebiet. Der humose Oberboden hat eine Mächtigkeit zwischen 0,1 und 0,2 m. Hinsichtlich der natürlichen Bodenfruchtbarkeit sind die Lehmböden insgesamt Standorte mittlerer Funktionserfüllung. Die Parabraunerden des Plangebietes besitzen

überdurchschnittliche Kapazitäten zur Rückhaltung von Niederschlagswasser, so dass überwiegend Standorte mit einem sehr hohen Erfüllungsgrad betreffend die Bodenfunktion „Ausgleichkörper im Wasserkreislauf" vorliegen. Als „Filter und Puffer für Schadstoffe" sind mit dem Auftreten von Parabraunerden Standort mittlerer bis hoher Erfüllungsgrade verbreitet. Landschaftsgeschichtlich weisen die Böden einen nur geringen Erfüllungsgrad auf.

Im Ergebnis sind alle Böden des Plangebietes, außer im Bereich der Wirtschaftswege, als Standorte mittlerer bis hoher Bedeutung („mittlerer bis hoher Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen") auszuweisen.

Vorbelastungen der Böden im Untersuchungsgebiet bestehen im Wesentlichen durch Flächenversiegelung (z.B. Wohngebiete und Straßen, kleinflächig auch im Bereich des Betriebsgeländes). Bodenverluste ergeben sich infolge der Kiesentnahme an den vorhandenen Abbaustellen der Umgebung.

3.2. Auswirkungen/Konflikte und Ausgleich

Als wesentliche Auswirkung des Vorhabens ist die Flächeninanspruchnahme während der Zeit des Abbaus der Kieslagerstätte zu nennen. Der den Rohstoff überlagernde Mutterboden wird vor der Auskiesung abschnittsweise fachgerecht abgetragen (ca. 26.298 m^3 Oberboden und ca. 192.849 m^3 kulturfähiger Unterboden). Durch den Abtrag des Oberbodens kommt es zum zeitweisen Verlust aller Bodenfunktionen. Der schichtweise Abtrag von Oberboden, Abraum und Kiesschichten (ca. 2.500.000 m^3) wird trotz gerechter Behandlung zu Veränderungen führen. In diesem Zusammenhang ist der geplante Eingriff in Böden mit meist mittlerer bis hoher Bedeutung für den Bodenschutz als eine erhebliche Beeinträchtigung zu beschreiben.
Da im Zuge der anschließenden Rekultivierung der Boden (v.a. kulturfähiger Boden) jedoch sachgerecht gewonnen und wiederverwendet (Einbringung im Sohl- und Böschungsbereichen für überwiegend geplante Waldstandorte) wird (u.a. Trennung verschiedener Bodenhorizonte, Anlage von Mieten, vgl. DIN 19639, bei Verwertung auf Fremdflächen nach DIN 19731), relativiert sich dadurch insgesamt die Schwere des Eingriffs deutlich, so dass in der Bilanz von einer Erheblichkeit nicht ausgegangen werden muss.

Durch den sachgemäßen Einbau von geeignetem Rekultivierungsmaterial (Oberboden, kulturfähiger Unterboden) können so die Bodenfunktionen mittel- bis langfristig insgesamt wiederhergestellt werden. Die Behandlung des kulturfähigen Bodens an der Erdoberfläche ist in Richtlinien festgeschrieben. Hierin sind der Abtrag und die Zwischenlagerung kulturfähigen Bodens im Vorfeld des Kiesabbaus vorgesehen, so dass nur vergleichsweise geringe, auf den Zeitraum des Abbaus beschränkte, Beeinträchtigungen zu erwarten sind (vgl. DIN 19731, DIN 19639). Einer fachtechnischen Rekultivierungsplanung kommt eine besondere Bedeutung zu.

Minimierungs-/ Ausgleichsmaßnahmen
Das Abschieben des Bodens erfolgt sukzessive entsprechend dem Baufortschritt. Dadurch werden eine nur temporäre Flächeninanspruchnahme und eine damit einhergehende nur vorübergehende (während der jeweiligen Abbauphase) Aufhebung der Bodenfunktionen gewährleistet.

Beim Abtrag des Bodens wird auf eine ausreichende Bodenfestigkeit geachtet - Ausbau und Transport des Bodenmaterials erfolgt nur bei trockener Witterung und ausreichend abgetrocknetem Boden.

Die Lagerung des Bodens soll derart erfolgen, dass die biologische Aktivität des Bodens erhalten bleibt. So wird bei der Anlage und der Pflege der Bodenmieten darauf geachtet, dass diese eine Höhe von maximal 2 m bei humosem Boden nicht überschreiten um eine Bodenverdichtung und somit eine verringerte Belüftung zu vermeiden. Zudem werden die Mieten nicht befahren und sind derart gestaltet, dass das Oberflächenwasser nach außen abfließen kann. Durch

eine überwiegend direkte Umsetzung von Bodenmaterial zu Rekultivierungszwecken werden Risiken bei der Behandlung des kulturfähigen Bodens zusätzlich minimiert.

Im Rahmen der Rekultivierung wird unbelastetes und geogen geeignetes Bodenmaterial (Zuordnungswerte Z0 bis Z0* der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial - VwV Boden) eingebaut und hierdurch der Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen optimiert und die Grundwasserschutzfunktion erhöht. Durch die Schlämme der sukzessiv dem Abbau folgenden Absetzbecken im östlichen Böschungsbereich kann die Menge des einzubringenden Fremdmaterials zudem reduziert werden. Um beim Auftrag Verdichtungen und Vernässungen zu vermeiden, erfolgen Auftrag und Verteilung des Bodens mittels Vorkopfschüttung und unter dem Einsatz von Maschinen mit geringem Bodendruck (leichte Kettenfahrzeuge). Ziel der Rekultivierung ist eine Wiederaufforstung der verloren gegangenen Waldflächen als naturnaher Wirtschaftswald unter Berücksichtigung der geplanten Rohbodenbiotope auf einer Fläche von ca. 6.900 m^2 sowie des Erhalts bzw. der Schaffung von Steilwänden im nordöstlichen Bereich des Plangebietes.

Im Rahmen der Schutzgutbilanzierung hinsichtlich der betroffenen Schutzgüter Boden sowie Pflanzen und Tiere ergibt sich auf der Eingriffsfläche ein Kompensationsüberschuss von insgesamt 115.845 Ökopunkten, so dass der Eingriff als ausgeglichen gelten kann.

Durch die Umsetzung der genannten Maßnahmen in Verbindung mit einer fachgerechten Rekultivierung sowie dem vorgesehenen projektbezogenen Bodenschutzmanagement kann der Eingriff in das Schutzgut Boden ausgeglichen werden.

4. Schutzgut Wasser

Zum Schutzgut Wasser wurde von der Firma Kugel Schlegel Wunderer GbR die „Hydrogeologische Beurteilung für die geplante Erweiterung der Kiesabbaufläche im Kieswerk Wagenhart (Kieswerk Bechinger) „Bad Saulgau - Bolstern"", Landkreis Sigmaringen" (12. Mai 2016) sowie von der Firma Dr. Ebel 6 Co. Ingenieurgesellschaft für Geotechnik und Wasserwirtschaft mbH die „Hydrogeologische Stellungnahme zur zukünftigen Abbausohle für die geplante Erweiterung des Kiesabbaus der Fa. Kieswerk Wagenhart GmbH & Co. KG (Kieswerk Bechinger) in Bad Saulgau-Bolstern, LKr. Sigmaringen (TK 25, Bl. 8022 Ostrach)" (07. Januar 2019) erstellt.

Das geplante Erweiterungsvorhaben befindet in Zone IIIB des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Wagenhausertal II". Das Untersuchungsgebiet ist zudem Bestandteil eines „Schutzbedürftigen Bereichs für die Wasserwirtschaft".

4.1. Standort

Die hydrogeologischen Verhältnisse im weiteren Untersuchungsgebiet sind vergleichsweise gut erkundet bzw. beurteilt. Für das Planvorhaben liegen dagegen vergleichsweise wenige detaillierte Untersuchungen vor. Den Hauptgrundwasserleiter im weiteren Untersuchungsgebiet bilden die würmzeitlichen Kiese mit wechselnden Sandanteilen. Weitere Grundwasserleiter sind die mindelzeitliche Kiesfüllung der „Ertinger Rinne" sowie der risszeitliche Schotterkörper beiderseits des Wagenhauser Tales. Dort ist der Aquifer jedoch nur geringmächtig. Das Grundwassergefälle spiegelt in etwa das Gefälle der Aquiferbasis in Richtung Nordosten wider. Auffallend ist, dass die Grundwasserfließrichtung im Plangebiet etwa 45° nach Osten von der Richtung der Kiesrinne (Nordsüd) abweicht. Somit deutet die Grundwasserfließrichtung auf eine östliche Umfließung der morphologischen Erhebung der Molasse im Untergrund (Beim „Schlößle") hin. Die Abstandsgeschwindigkeit liegt rechnerisch etwa bei 12 bis 15 m pro Tag.

Natürliche Fließgewässer sind im unmittelbaren Umfeld des geplanten Kiesabbaus nicht vorhanden. Zu erwähnen ist der Weiher (geschützt gem. § 33 NatSchG) südlich des Abbaugebietes. Künstlich geschaffene Gewässer stellen Schlammabsetzbecken sowie ein Brauchwassertümpel im Bereich des bestehenden Abbaugebietes dar.

Aufgrund der Lage innerhalb des Wasserschutzgebietes hat das beantragte Erweiterungsvorhaben eine hohe Bedeutung für das Schutzgut Wasser, auch wenn infolge des ausschließlich stattfindenden Trockenabbaus in den Grundwasserkörper selbst nicht eingegriffen wird.

4.2. Auswirkungen/Konflikte und Ausgleich

Durch den beantragten Kiesabbau fehlen im geplanten Erweiterungsgebiet vorübergehend die schützenden Deckschichten. Dadurch erhöht sich die potenzielle Gefährdung für Stoffeinträge aus der Umwelt auf dieser Fläche, was als Beeinträchtigung für das Grundwasser zu bewerten ist. Im Zuge der Einbringung von Rekultivierungsmaterial (sandiges, schluffiges, toniges Bodenmaterial) verbessert sich jedoch die Schutzfunktion prinzipiell und insbesondere die Filterfunktion durch feinere Sedimente aus der Kieswäsche im Bereich der Schlammabsetzbecken, so dass in der Bilanz erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu befürchten sind.

Aufgrund der vergleichsweise großen Entfernung zwischen dem geplanten Abbaubereich und der Fassungsanlage des Wasserschutzgebietes „Wagenhausertal II" (ca. 3.200 m), relativiert sich das Gefährdungspotential jedoch deutlich. Damit erfüllt der geplante Kiestrockenabbau die entsprechenden Anforderungen gemäß Anhang-A des Leitfadens „Kiesgewinnung und Wasserwirtschaft" (LFU 2004), wonach der geforderte Mindestabstand die doppelte Entfernung der 50-Tage-Linie (= rd. 1.600 m) für einen geplanten Trockenabbau einhalten sollte.

Die mögliche Gefahr einer Quellschüttungsminderung an der Fassungsanlage des Wasserschutzgebietes „Wagenhausertal II", rd. 3.200 m weiter nördlich, durch Abgrabung des Aquifers oder Ableitung von Grundwasser besteht nicht, da die Kiesabbausohle mindestens 1,0 m oberhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes verbleibt.

Durch den Einbau ausschließlich geogen geeigneten Materials sowie den Einsatz wassergefährdender Stoffe wird die Gefährdung des Grundwassers zusätzlich deutlich reduziert.

Auf Grundlage der durchgeführten hydrogeologischen Untersuchungen sind bei Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen und einer entsprechenden weiteren hydrogeologischen Beweissicherung (Fortführung des Grundwassermonitorings) keine nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

5. Schutzgut Klima/Lufthygiene

5.1. Standort

Das Untersuchungsgebiet gehört in seiner Gesamtheit klimatisch der gemäßigten Zone an. Es liegt dabei im Übergangsbereich zwischen atlantischem und kontinentalem Klimaeinfluss, wird aber schon vom Einfluss der nahen Alpen geprägt. Das Klima um Bad Saulgau ist gemäßigt, aber warm. Es gibt das ganze Jahr über deutliche Niederschläge in Bad Saulgau. Die Jahresdurchschnittstemperatur in Bad Saulgau liegt bei 8.1 °C. Über das Jahr verteilt gibt es im Schnitt 945 mm Niederschlag.

Das großflächige Waldgebiet „Wagenhart" ist im Untersuchungsgebiet als ein solches großräumiges Kaltluft- bzw. Frischluftentstehungsgebiet einzustufen, dass das Plangebiet mit einschließt. Die überwiegend forstwirtschaftlich genutzten Flächen des Plangebietes stellen potentielle Kaltluft- bzw. Frischluftentstehungsgebiete dar. Da das Gelände jedoch nach Osten (Richtung Heratskirch) ansteigt (Endmoräne), lässt sich eine besondere Siedlungsrelevanz für den

Ort nicht erkennen. Das eigentliche Plangebiet ist daher für die Frisch- und Kaltluftversorgung von Heratskirch von insgesamt unterdurchschnittlicher Bedeutung.

Vorbelastungen für die natürlichen Klimaverhältnisse ergeben sich insbesondere durch den Kiesabbau und die Folgenutzungen. So wurde beispielsweise als Folge des Kiesabbaus im Bereich der westlich anschließenden offenen Abbau- und Betriebsflachen eine Geländesenke geschaffen, in der sich abfließende Kaltluft aus der Umgebung sammeln kann mit der Folge von erhöhter Frostgefahr. Andererseits ist im Bereich der offenen Grubenbereiche von prinzipiell erhöhten Aufheizprozessen auszugehen (stärkere Ein- und Ausstrahlung), so dass in diesen Flächen heute insgesamt extremere klimatische Verhältnisse herrschen als vor dem einstigen Kiesabbau. Dieser Umstand wirkt sich hingegen insgesamt positiv auf bestimmte Artengruppen aus.

Klimatische Ausgleichsraume für die klimatische Regeneration (Frischluftversorgung) von Siedlungsraumen werden prinzipiell als hoch empfindlich bewertet. Hierzu gehören im Untersuchungsgebiet v.a. die Waldflächen des Wagenhartes. So stellen die nahezu ausschließlich forstwirtschaftlich genutzten Flächen des Plangebietes Kaltluft- bzw. Frischluftentstehungsgebiete dar. Aufgrund seiner randlichen, siedlungsabgewandten Lage jenseits der bewaldeten Endmoräne, ergibt sich jedoch prinzipiell eine unterdurchschnittliche Bedeutung z.B. für Heratskirch.

5.2. Auswirkungen/Konflikte und Ausgleich

Nachhaltige Auswirkungen durch die geplante Erweiterung des Kiesabbaus im Wagenhart südlich von Bolstern sind hinsichtlich des Schutzgutes Klima/Lufthygiene für das Untersuchungsgebiet insgesamt nicht zu erwarten. So kann die Bedeutung der Flächen für die Frischluft- bzw. Kaltluftversorgung von Heratskirch, aufgrund der Lage jenseits des Endmoränenwalls, als untergeordnet bezeichnet werden, da eine unmittelbare Siedlungsrelevanz nicht gegeben ist.

Zur Minimierung der Ausbreitung staubförmiger Emissionen (Staubbindung) sind Maßnahmen zur Befeuchtung der am Kiesabbau beteiligten Arbeitsbereiche, so wie bisher, vorzunehmen.

Im Zuge der geplanten Kiesabbauerweiterung wird im Bereich der Abbauflache eine Geländesenke geschaffen, in der sich abfließende Kaltluft aus der Umgebung sammeln kann. Auch wenn ein Abfließen aus der Grubenfläche aufgrund der geländemorphologischen Gegebenheiten und der geplanten Teilverfüllung nicht möglich sein wird, ist im Rahmen der Rekultivierung der Fläche (unter Berücksichtigung der bereits genehmigten Bereiche) im Hinblick auf die geplante forstwirtschaftliche Folgenutzung der gesamten Kiesabbaufläche auf eine zielgerichtete Ableitung der Kaltluft durch eine entsprechend ausgerichtete Geländeneigung zu achten, um so die Bildung von ausgedehnten Kaltluftseen zu vermeiden.
Durch die Umsetzung der genannten Maßnahmen kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima/Lufthygiene vermieden werden.

6. Schutzgut Landschaftsbild

6.1. Standort

Die Vorhabenfläche liegt unmittelbar nördlich der äußeren Jungendmoräne, die den Naturraum „Donau-Iller-Lech-Platten" vom „Alpenvorland" trennt. Das Untersuchungsgebiet befindet sich am südlichen Rand des Forstes Wagenhart, der zu den größten geschlossenen Waldgebieten innerhalb des Naturraumes gehört. Seine größte Ausdehnung erstreckt sich ausgehend vom Zug der äußeren Jungendmoräne nach Norden in den Bereich der Sanderflächen. Die Siedlungsflächen, wie z.B. Heratskirch liegen außerhalb des Wagenhartes am Fuß der Endmoräne. Das weitere Untersuchungsgebiet lässt sich nach seiner naturräumlichen Zugehörigkeit auf der Betrachtungsebene der Landschaft (Meso-Ebene) in die drei landschaftlichen Raumeinheiten

„Waldgebiet Wagenhart", „Strukturreiche und bewaldete Endmoränenlandschaft", „Offene Endmoränenlandschaft" unterteilen.

Aufgrund der nicht einsehbaren Lage durch die flächige Waldbedeckung sowie das nach Süden und Osten ansteigende Gelände besteht insgesamt eine mittlere Bedeutung des Standortes für das Schutzgut Landschaftsbild mit einer mittleren Empfindlichkeit gegenüber vorhabenspezifischen Beeinträchtigungen.

Vorbelastungen im Gelände bestehen insbesondere durch die vorhandene Kiesabbaustätte nebst Betriebsflächen der Firma Kieswerk Wagenhart GmbH & Co. KG sowie intensive Forstwirtschaft.

6.2. Auswirkungen/Konflikte und Ausgleich

Das geplante Erweiterungsvorhaben hat eine Veränderung der Morphologie der Landoberfläche der strukturreichen und bewaldeten Endmoränenlandschaft zur Folge. Durch die geplante Abbautiefe gehen das insgesamt mäßig abwechslungsreiche Relief sowie Waldflächen verloren. Da die betroffenen Flächen jedoch aufgrund der besonderen topografischen Lage jenseits des Endmoränenwalls und des damit natürlich gegebenen Sichtschutzes nicht einsehbar sind, muss für den Zeitraum des Abbaus mit wesentlichen Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild nicht gerechnet werden. Einsehbarkeiten auf die bestehenden Abbau- und Betriebsflächen sind erst in der unmittelbaren Umgebung gegeben. Letztlich bedeutet die Erweiterung für den objektiven Betrachter lediglich eine Zusatzbelastung der bereits schon bestehenden Beeinträchtigung.

Im Zuge der Rekultivierung und Wiederaufforstung erfolgt eine Wiedereingliederung in das Landschaftsbild, wobei insbesondere auf einen Erhalt des Charakters der bewaldeten Endmoränenlandschaft zu achten ist. Entlang der Abbauböschungen ist eine geringfügige Teilauffüllung vorgesehen, wodurch ein verändertes Relief entstehen wird.

Die Einbindung der Abbaustätte in die Landschaft wird durch Maßnahmen der Biotopvernetzung zusätzlich gefördert.

Durch die Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation in Verbindung mit einer fachgerechten Rekultivierung wird der Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild kompensiert.

7. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Für das überplante Gebiet sind bisher keine Kulturdenkmale oder Fundstellen bekannt. Jedoch befinden sich Grabhügel und ein römischer Gutshof als archäologische Kulturdenkmale ca. 100 m bzw. ca. 300 m südlich bis südöstlich des Abbaugebietes. Die Grabhügel sind heute größtenteils nicht mehr einsehbar, so dass die genaue Lage und Ausdehnung nicht näher benannt werden können. Aufgrund ihrer Lage außerhalb des Abbaugebietes weisen die Grabhügel nur eine geringe Empfindlichkeit für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter auf.

Bezüglich des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter entstehen keine Konflikte.

8. Wechselwirkungen

Unter Wechselbeziehungen im Sinne des UVPG werden die vielfältigen Beziehungen zwischen Menschen, Tieren, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima und Landschaft verstanden. Infolge dieses medienübergreifenden Ansatzes wird bei der Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen auch die Vernetzung der Umweltkomponenten berücksichtigt. Im vorliegenden Fall sind Wechselwirkungen zwischen allen Schutzgütern zu erwarten. Insbesondere ist

auf die Wechselwirkungen aus den teilweise sehr engen Verknüpfungen einzelner Schutzgüter wie zum Beispiel den Schutzgütern Luft/Klima mit dem Schutzgut Mensch oder dem Schutzgut Boden mit dem Schutzgütern Pflanzen und Tiere hinzuweisen.

Beispielsweise wirkt sich der durch den Kiesabbau bedingte Abtrag der verdichtungsempfindlichen Böden auch noch nach Rekultivierung defizitär im Vergleich zu den bestehenden Bodenfunktionen aus. Gleichzeitig entstehen begünstigt durch den Bodenabtrag auf der Grubensohle hochwertige Sekundärlebensräume für Tierarten, deren natürliche Lebensräume an anderen Orten stark zurückgegangen sind.

Die Wechselbeziehungen sind bereits weitgehend bei der Beurteilung der einzelnen Schutzgüter in die Bewertung eingeflossen.

9. Zusammenfassung

Entsprechend § 25 UVPG hatte die zuständige Behörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung zu bewerten. Diese Bewertung ist bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne von § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Beschreibung und Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens kann festgestellt werden, dass durch die beantragte Erweiterung insbesondere das Schutzgut Boden betroffen ist. Dies ist dem abbaubedingten Verlust des Bodens im weiteren Sinne sowie dem Abbau einer nicht erneuerbaren Ressource geschuldet.

Der zeitliche Ablauf von Abbau und Rekultivierung wurde so konzipiert, dass möglichst während jeder Abbauphase zeitgleich ein Rekultivierungsabschnitt bereitsteht, auf dem die Böden sofort nach dem Abtrag wieder aufgetragen und Zwischenlagerungen vermieden werden. Der Abtrag des Oberbodens erfolgt in Teilflächen je Abbauabschnitt, um eine nur temporäre Flächeninanspruchnahme und eine damit einhergehende nur zeitweise (während der jeweiligen Abbauphase) Aufhebung der Bodenfunktionen zu gewährleisten.

Der Eingriff in das Schutzgut Boden wurde im Rahmen einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanz bewertet. Aufgrund der geplanten Erhöhung der Mächtigkeit der Ober- sowie Unterbodenschichten im Rahmen der Rekultivierung resultiert eine geringfügig erhöhte Leistungsfähigkeit des Bodens. Auch im Bereich der geplanten Rohbodenbiotope ist ein Auftrag von 1,5 m bindigen Materials geplant, sodass die Einstufung der Bodenfunktionen gemäß Heft 24, LUBW gerechtfertigt ist und der Eingriff in das Schutzgut Boden kompensiert werden kann.

Im Rahmen von Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen im Zuge der Rekultivierung lassen sich die Eingriffsfolgen in ihrer Schwere jedoch soweit reduzieren, dass in der Endbilanz von einer Erheblichkeit der Beeinträchtigungen nicht ausgegangen werden muss.

Das Schutzgut Wasser ist im vorliegenden Fall infolge der Lage innerhalb des Wasserschutzgebietes „Wagenhausertal II“ (Zone IIIB) sowie innerhalb des "Schutzbedürftigen Bereichs für die Wasserwirtschaft" von besonderer Bedeutung. Aufgrund der vergleichsweise großen Entfernung zwischen dem geplanten Abbaubereich und der Fassungsanlage des Wasserschutzgebietes „Wagenhausertal II“ erfüllt der geplante Kiestrockenabbau jedoch die entsprechenden Anforderungen gemäß Anhang-A des Leitfadens „Kiesgewinnung und Wasserwirtschaft“ (LFU 2004), so dass Beeinträchtigungen bei ordnungsgemäßer Betriebsführung und Umsetzung des Rekultivierungskonzeptes nicht befürchtet werden müssen.

Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen ergeben sich im Zuge der Rekultivierung bzw. Renaturierung vielmehr Aufwertungsmöglichkeiten für an dynamische Lebensräume angepasste Lebensgemeinschaften.

Da im Zuge des Vorhabens insbesondere Waldflächen betroffen werden, sind forstliche Aspekte von oberster Priorität. Im Zuge des Rekultivierungskonzeptes des Landschaftspflegerischen Begleitplans für die gesamte Abbaufläche finden diese Sachverhalte somit besondere Berücksichtigung. Zudem wurde in Abstimmung mit der höheren Forstbehörde ein Konsens für die gemeinsame Behandlung der Abbauabschnitte BA 2 und BA 3 in der vorliegenden gefunden, nach welchem die befristete Waldumwandlungsgenehmigung für Abbauabschnitt BA 2 nachträglich erteilt und Ersatzaufforstungen als Time-Lag-Ausgleich auf einer Fläche von 2,78 ha festgesetzt wurden.

Durch die Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen in Verbindung mit einer fachgerechten Rekultivierung sowie durch eine ökologische Beaufsichtigung und ein entsprechendes naturschutzfachliches Monitoring sind im Sinne eines naturschutzfachlichen Ausgleichs keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Für die Schutzgüter Zivilisatorisches Umfeld/Mensch, Pflanzen und Tiere, Klima/Lufthygiene, Landschaft und Kultur-/Sachgüter sind mit Umsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen insgesamt keine nachhaltigen Auswirkungen zu erwarten und somit auch keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung dargestellten Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Umweltfaktoren und Medien können durch entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Rekultivierungsmaßnahmen und durch Auflagen in der Abbaugenehmigung begrenzt werden.

Nach Vorhabensende bleiben somit keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen zurück. Das Vorhabenziel „Kiesgewinnung" ist, ausgehend vom derzeitigen Bestand und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte, durch eine beeinträchtigungsärmere Planungsvariante nicht zu erreichen. Der Eingriff in Natur und Landschaft ist für die Gewinnung des Kiesmaterials unvermeidbar.

Der geforderte Ausgleich wird durch die beschriebenen Maßnahmen hergestellt.

C. Rechtliche Würdigung

1. Naturschutz- und baurechtliche Genehmigung

Der Kiestrockenabbau bedarf nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 NatSchG i. V. m. §§ 49, 2 Abs.1 Nr. 1 LBO und §§ 29 ff. BauGB sowohl einer naturschutz- als auch einer baurechtlichen Genehmigung. Für die Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Sigmaringen als untere Naturschutzbehörde gemäß 57 Abs. 1 Nr. 3 NatSchG i. V. m. § 15 Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz (LVG) örtlich und nach § 58 Abs. 1 NatSchG sachlich zuständig.

Die Träger öffentlicher Belange wurden im Genehmigungsverfahren angehört. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die dargestellte Abbauerweiterung. Die vorgebrachten Anmerkungen, Hinweise und Einschränkungen wurden nach behördeninterner Abwägung größtenteils als Nebenbestimmungen in diese Genehmigung mit aufgenommen.

Der Anregung des Regierungspräsidiums Tübingen sowie des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben, im Südosten der Erweiterungsfläche ca. 1,5 ha vom Abbau auszusparen, da dieser Teilbereich der geplanten Abbaufläche in der Fortschreibung des Regionalplans von einem „Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen" überlagert ist, wurde nicht gefolgt. Im Hinblick auf das Vorbringen der Antragstellerin, die forstrechtliche Aufwertung im Zuge der Rekultivierung sowie den Grundsatz des Regionalverbandes, bestehende Lagerstätten möglichst vollständig abzubauen, bevor neue Vorkommen erschlossen werden, wurde der Teilbereich von ca. 1,5 ha im Südosten der Erweiterungsfläche nicht von der naturschutz- und baurechtlichen Genehmigung ausgenommen. Die höhere Forstbehörde hat ihre Zustimmung hierzu erteilt.

Der Gemeinderat der Stadt Bad Saulgau hat in der öffentlichen Sitzung vom 25. Februar 2021 das für das Abbauvorhaben nach § 36 Abs. 1 BauGB erforderliche gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Das beantragte Abbauvorhaben ist gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG als erheblicher Eingriff im naturschutzrechtlichen Sinne zu werten, da mit der Veränderung der Bodengestalt und der äußeren Erscheinungsform der Erdoberfläche eine Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes verbunden ist.

Grundsätzlich gilt, dass vermeidbare Eingriffe zu unterlassen und unvermeidbare Eingriffe durch landschaftspflegerische Maßnahmen auszugleichen sind. Ausgeglichen ist ein Eingriff, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachteilige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet wird.

Mit dem beantragten Erweiterungsvorhaben wird ein bestehender Standort gesichert, dessen Lagerstätte bereits vollständig erschlossen ist und an dem alle erforderlichen Infrastruktureinrichtungen zur Lagerung und zum Abtransport des Baustoffs vorhanden sind. Die Lagerstätte bietet eine gute Qualität und Quantität an Kies.

Es sind keine Waldbiotope oder Natur- und Landschaftsschutzgebiete betroffen. Das Erweiterungsvorhaben kommt in Zone IIIB des Wasserschutzgebietes „Wagenhausertal II" zu liegen.

Das Vorhabenziel „Kiesgewinnung" ist, ausgehend vom derzeitigen Bestand, durch eine beeinträchtigungsärmere Planungsvariante nicht zu erreichen. Der Eingriff in Natur und Landschaft ist für die Kiesgewinnung unvermeidbar.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan sieht zur Eingriffskompensation eine vollständige Wiederherstellung der forstwirtschaftlich genutzten Flächen als naturnaher Wirtschaftswald sowie eine Aufwertung durch verschiedene Wander- und Dauerbiotope wie z.B. Steilwände, Rohbodenbiotope und Sukzessionsflächen vor. Entwicklungsziel ist eine Folgenutzung im Sinne des Arten- und Biotopschutzes, welche die bereits heute im Vorhabengebiet vorkommenden Arten auch nach der Endrekultivierung fördern soll. Auch das Landschaftsbild soll wieder landschaftsgerecht hergestellt werden.

Mit der Umsetzung der in den Antragsunterlagen dargestellten naturschutzfachlichen Maßnahmen kann der naturschutzrechtliche Eingriff als ausgeglichen angesehen werden.

Die befristete Waldumwandlung bedarf nach §§ 9, 11 LWaldG einer Genehmigung. Für die Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Sigmaringen als untere Naturschutzbehörde gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 3 NatSchG i.V.m. § 15 Abs. 1 LVG örtlich und nach §§ 19 Abs. 3, 58 Abs. 1 NatSchG sachlich zuständig.

Die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg wurde am Verfahren beteiligt. Eine Stellungnahme zum Umwandlungsantrag erfolgte mit Schreiben vom 05. Februar 2021 sowie ergänzend mit Schreiben vom 05. Oktober 2021. Hiernach erachtet die höhere Forstbehörde die befristete Waldumwandlung unter Einfügung diverser Nebenbestimmungen sowie Festsetzung eines Time-Lag-Ausgleichs für den bislang forstrechtlich ungenehmigten Abbauabschnitt BA 2 für (nachträglich) genehmigungsfähig.

Bei der beantragten Fläche handelt es sich um Wald im Sinne des § 2 LWaldG; eine forstrechtliche Genehmigung nach § 11 LWaldG ist gemäß § 19 Abs. 3 NatSchG in die naturschutz- und baurechtliche Genehmigung für den Rohstoffabbau zu integrieren. Die Fläche bleibt Wald im Sinne von § 2 LWaldG.

Die zur befristeten Umwandlung beantragte Fläche liegt auf Flurstück Nr. 980/1. In der Stellungnahme vom 05. Februar 2021 wurde seitens der höheren Forstbehörde dargelegt, das für Abbauabschnitt BA 2/I bis BA 2/V keine gültigen befristeten Waldumwandlungsgenehmigungen nach § 11 LWaldG vorliegen. Da die Rekultivierungsplanung aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan der Antragsunterlagen für das Erweiterungsvorhaben die Abbauabschnitte BA 2 und BA 3 gemeinsam überplant, wird auch eine einheitliche Genehmigung der befristeten Waldumwandlungen als sinnvoll erachtet. Nachdem im Austausch mit der Antragstellerin insbesondere Fragen zum Time-Lag-Ausgleich betreffend Abbauabschnitt BA 2 geklärt wurden, stimmte die höhere Forstbehörde einer nachträglichen Genehmigung der befristeten Waldumwandlung von Abbauabschnitt BA 2 im Rahmen der vorliegenden naturschutz- und baurechtlichen Genehmigung für Abbauabschnitt BA 3 nach § 19 NatSchG zu.

Nach Anrechnung diverser Maßnahmen auf die Aufforstungsverpflichtung in Abbauabschnitt BA 2/I und BA 2/II wurden für die verbleibenden Abbauabschnitte BA 2/III bis BA 2/V externe Ersatzaufforstungen auf einer Fläche von 2,78 ha als Time-Lag-Ausgleich festgesetzt.
Der Waldanteil im Gemeindegebiet von Bad Saulgau beträgt rund 26% und liegt damit deutlich unterhalb des Landesdurchschnitts von 38%.

Die Vorhabenflächen sind in der aktuellen Fortschreibung des Teilregionalplanes „Oberflächennahe Rohstoffe 2003" des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben als „Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe" (437-126) ausgewiesen. Die beantragte Genehmigung ist damit mit den Zielen der Raumordnung vereinbar (§ 9 Abs. 2 Satz 2 LWaldG).

Die Anordnung einer Sicherheitsleistung dient der Abdeckung des Risikos für eine eventuell vom Verpflichteten nicht gewährleistete Widerauffortstung (§ 69 LWaldG). Für die nachträgliche Genehmigung der befristeten Waldumwandlung in Abbauabschnitt BA 2/III bis BA 2/V (7,86 ha) sowie die nachträgliche Verlängerung der abgelaufenen befristeten Waldumwandlungsgenehmigung in Abbauabschnitt BA 2/I und BA 2/II (7,04 ha) ist unter Zugrundelegung einer Gesamtfläche von 14,9 ha zusätzlich eine Sicherheit in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft in Höhe von 10.000,00 € je angefangener Hektar, mithin in Höhe von 150.000,00 € zu leisten (Ziffer I. 7.).

Das Standortsgutachten stellt die Grundlage für die Empfehlung zur Baumartenmischung von Vorwald- und /oder Zielwald der technisch rekultivierten und zur Wiederaufforstung vorbereiteten Abbaufläche dar.

Andere öffentliche Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Um sicherzustellen, dass der Verlust an Waldfunktionen in möglichst engen zeitlichen Grenzen bleibt, und die offenliegende Fläche minimiert wird, wird die Freigabe weiterer Abschnitte vom Fortschritt der Rekultivierung und Wiederaufforstung abhängig gemacht.

Weitere Auflagen zu Holzeinschlag, Rodung, Bodenbearbeitung und Rekultivierung sind notwendig, um die nachteiligen Wirkungen dieser befristeten Waldumwandlung, insbesondere für die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes möglichst gering zu halten (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG) und die Voraussetzungen für Rekultivierung und Wiederaufforstung sicherzustellen. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen in der Schriftenreihe der Umweltberatung im ISTE „Forstliche Rekultivierung", Kap. 6.4 und auf die Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial (VwV Boden) vom 14. März 2007 verwiesen.

Durch die Befristung des zugelassenen Eingriffs (Ziffer I. 9.) wurde sichergestellt, dass die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft innerhalb eines angemessenen Zeitraumes ausgeglichen werden können.

Da der Durchführung des Vorhabens keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen und die durch das Vorhaben bewirkte Veränderung der Bodengestalt und der äußeren Erscheinungsform der Erdoberfläche sowie der vorübergehende Verlust von Waldbeständen einen zulässigen Eingriff in die Natur und Landschaft darstellen, waren die naturschutz- und baurechtliche Genehmigung sowie die wasserrechtliche Erlaubnis in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zu erteilen.

Diese Entscheidung ergeht unter Berücksichtigung der Bestimmungen des förmlichen Verwaltungsverfahrens nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG).

Die mit der Entscheidung verbundenen Nebenbestimmungen beruhen auf § 36 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 und 5 LVwVfG sowie § 11 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG. Die Nebenbestimmungen stellen in ihrer Gesamtheit die Genehmigungsfähigkeit der Abbaumaßnahmen her. Aufgrund der komplexen Rechtslage und der langen Laufzeit waren wegen möglicher tatsächlicher Veränderungen sowohl ein Auflagen- als auch ein Widerrufsvorbehalt aufzunehmen.

D. Einwendungen

Von privater Seite gingen zwei Einwendungen ein, welche den Kiestransportverkehr sowie die als zu groß empfundene Dimension des bestehenden und geplanten Kiesabbaus thematisieren. So wird gefordert, im Zuge der Genehmigung die Transportwege festzulegen und so die Lärmbelästigungen gerechter zu verteilen.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen.

Aufgrund der starken Baukonjunktur besteht ein hoher regionaler Bedarf an Kies, so dass an der ortsnahen Versorgung mit Rohstoffen und der damit verbundenen Sicherung von Arbeitsplätzen ein öffentliches Interesse besteht. Im Hinblick auf die Dimension des Abbaugebietes und den Umfang der zur Antragsstellung beizubringenden Unterlagen wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Genehmigung für einen Zeitraum von über 20 Jahren erteilt wird und die Rohstoffversorgung für einen entsprechenden Zeitraum sichergestellt wird. Zudem gilt der raumordnerische Grundsatz, dass bereits erschlossene Abbaugebiete auszubeuten sind, bevor es für die rohstoffliche Bedarfsdeckung zu Neuaufschlüssen kommen muss.

Durch die Schalltechnische Untersuchung der TÜV SÜD Industrie Service GmbH wurde zudem nachgewiesen, dass die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der 16. BImSchV sowie der TA-Luft eingehalten werden. Darüber hinaus können im Rahmen einer naturschutz- und baurechtlichen Genehmigung keine Vorgaben zur Nutzung öffentlicher Straßen getroffen werden.

V.

Hinweise:

1. Die Genehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt (§ 58 Abs. 3 LBO).

2. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Bestandskraft mit dem Vorhaben begonnen oder die Durchführung länger als drei Jahre unterbrochen wird. Die Frist kann auf Antrag gegen Gebühr verlängert werden. Die Pflicht zur Rekultivierung wird von einem Erlöschen der Abbaugenehmigung nicht berührt.

3. Die Anlage und ihr Betrieb unterstehen der Aufsicht des Landratsamtes Sigmaringen, das im Bedarfsfall besondere Sachverständige auf Kosten des Betreibers der Anlage hinzuziehen kann.

4. Den mit der Überwachung beauftragen Personen ist jederzeit Zutritt zu den Abbaustellen und Betriebsstätten sowie Einblick in die Genehmigungen und Zulassungen, in Bautagebücher und vorgeschriebene andere Aufzeichnungen zu gewähren. Der Bauherr hat die für die Überwachung erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte zur Verfügung zu stellen.

5. Jede Erweiterung oder andere von der Genehmigung abweichende Änderung der Kiesgrube durch flächenmäßige Ausdehnung oder tiefere Ausbeutung bedarf einer erneuten Genehmigung.

6. Dem Unternehmer obliegt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen die Verkehrssicherungspflicht.

7. Der Kiesabbau und die Rekultivierungsmaßnahmen sind gemäß § 12 LBO so durchzuführen, dass Gefahren und vermeidbare Belästigungen nicht entstehen.

8. Die Abbaustätte ist auch während der Abbauzeit mit ihrer Umgebung so in Einklang zu bringen, dass sie das Landschaftsbild nicht verunstaltet (§ 11 Abs. 1 LBO).

9. Der Schutz des Grundwassers hat oberste Priorität. Darauf sind sämtliche technische, betriebliche und organisatorische Tätigkeiten und Maßnahmen anzupassen.

10. Der Betreiber der Abbaustätte hat sorgfältig darauf zu achten, dass beim Abbau keine Verunreinigung des Grundwassers erfolgt.

11. Die Festlegungen der Wasserschutzgebietsverordnung für die Schutzgebietszone IIIB des Wasserschutzgebietes „Wagenhausertal II“ müssen eingehalten werden.

12. Die sich aus dem § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ergebenden allgemeinen Sorgfaltspflichten sind einzuhalten.

13. Die Staubemissionen sowie die Schmutzbelastung sind so gering wie möglich zu halten.

14. Die Bestimmungen der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm“ in der jeweils aktuellen Fassung finden Anwendung.

15. Die Bestimmungen der „Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft“ in der jeweils aktuellen Fassung finden Anwendung. Die dort genannten Staubgrenzwerte sind einzuhalten.

16. Die Vorgaben der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) in der jeweils aktuellen Fassung sind einzuhalten.

17. Beim Abbau von Kies sind die Vorgaben der Unfallverhütungsvorschrift DGUV 29 „Steinbrüche, Gräbereien und Halden" einzuhalten.

18. Beim Abbau von Kies sind die Vorgaben der DGUV-Regel 113-601 „Branche Gewinnung und Aufbereitung von mineralischen Rohstoffen" einzuhalten.

VI.

Gebühr:

Gemäß den §§ 1, 4, 5, 7 und 26 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) in Verbindung mit Ziffer 55.40.7. a) des Gebührenverzeichnisses der Gebührenverordnung des Landratsamtes Sigmaringen vom 01. Dezember 2020 wird unter Zugrundelegung einer Fläche von ca. 19,3 ha im Trockenabbau in Abbauabschnitt BA 3 und einer befristet umgewandelten Waldfläche von insgesamt ca. 14,9 ha in Abbauabschnitt BA 2

1.	für die naturschutz- und baurechtliche Genehmigung (Ziff. I. 1.) i.V.m. Nr. 55.40.7. a) des Gebührenverzeichnisses in Höhe von 4.000,00 € je angefangenem Hektar (19,3 ha)	80.000,00 €
2.	für die befristete Waldumwandlungsgenehmigung (Ziff. I. 3. a)) i.V.m. Nr. 55.40.10. c) des Gebührenverzeichnisses in Höhe von 0,15 € je angefangenem m^2 (7,04 ha)	10.560,00 €
3.	für die befristete Waldumwandlungsgenehmigung (Ziff. I. 3. b)) i.V.m. Nr. 55.40.10. c) des Gebührenverzeichnisses in Höhe von 0,15 € je angefangenem m^2 (7,86 ha)	11.790,00 €
mithin eine Gebühr von insgesamt		**102.350,00 €**

festgesetzt.

Die Höhe der Gebühr wurde unter Zugrundelegung des für die Entscheidung erforderlichen Verwaltungsaufwands und unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen und sonstigen Interesses des Anlagenbetreibers sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen festgelegt.

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe dieses Bescheides an den Gebührenschuldner fällig. Sie ist bei Vermeidung von Säumniszinsen innerhalb eines Monats nach Fälligkeit an die Kasse des Landkreises Sigmaringen unter Angabe der Gebührenrechnung-Nr. 5.1463.220006.8 zu überweisen.

Bei verspäteter Zahlung muss für jeden angefangenen Monat der Säumniszuschlag von 1 v. H. der rückständigen Gebühr, abgerundet auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag erhoben werden. Ist eine Mahnung notwendig, so wird eine Mahngebühr in Höhe von 0,5 v. H. der Gebührenschuld, mindestens jedoch 4,00 € festgesetzt.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Sigmaringen, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Zwarra

Anlagen
1 Ordner Planunterlagen (1. Fertigung)
1 Hinweis zur Zahlung der Gebühr

Verteiler:

Firma Kieswerk Wagenhart GmbH &. Co. KG Werk 1 Bolstern Wagenhart 1 883486 Bad Saulgau	1 Entscheidung 1 Ordner Planunterlagen (1. Fertigung)
Firma Fassnacht Ingenieure GmbH Ziegeleistraße 3 88410 Bad Wurzach	1 Entscheidung 1 Ordner Planunterlagen (2. Fertigung)
Firma SeeConcept Büro für Landschafts- und Umweltplanung Waldweg 28 88690 Uhldingen	1 Entscheidung
Regionalverband Bodensee-Oberschwaben Hirschgraben 2 88212 Ravensburg	1 Entscheidung 1 Ordner Planunterlagen (3. Fertigung)
Regierungspräsidium Freiburg Forstdirektion 79095 Freiburg	1 Entscheidung 1 Ordner Planunterlagen (4. Fertigung)
Regierungspräsidium Tübingen Referat 21 Konrad-Adenauer-Straße 20 72072 Tübingen	1 Entscheidung 1 Ordner Planunterlagen (5. Fertigung)
Stadt Bad Saulgau Oberamteistraße 11 88348 Bad Saulgau	1 Entscheidung 1 Ordner Planunterlagen (6. Fertigung)
Frau NSB Lisa Eberhard per E-Mail: eberhard-lisa@web.de	1 Entscheidung
Landratsamt Sigmaringen Fachbereich Baurecht Per E-Mail: Klaus.Bielefeld@lrasig.de	1 Entscheidung
Landratsamt Sigmaringen Fachbereich Forst Per E-Mail: Thomas.Kuss@lrasig.de	1 Entscheidung

Landratsamt Sigmaringen
Dezernat IV
Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz
Per E-Mail:
Bernhard.Obert@lrasig.de
Adrian.Schiefer@lrasig.de
Paula.Brendel@lrasig.de
Adalbert.Mattes@lrasig.de
Juergen.Burkhardt@lrasig.de
Andrea.Topler@lrasig.de

1 Entscheidung
1 Ordner Planunterlagen (7. Fertigung)